



Sitzungsnummer: **GR/001/2021**

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des  
**Gemeinderates**  
der Stadtgemeinde Bad Ischl  
am Dienstag, 14.12.2021 um 17:00 Uhr  
im Kongress- und Theaterhaus

### **Anwesende:**

#### **Bürgermeister**

Ines Schiller, BEd SPÖ

#### **2. Vizebürgermeister**

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

#### **Stadtrat**

Marija Gavric SPÖ

#### **GR-Mitglied**

Christian Binder SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Birgit Loidl SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Josef Mimlauer SPÖ

Alexandra Margarethe Pesendorfer SPÖ

Karin Strasser SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

Franz Traisch SPÖ

#### **1. Vizebürgermeister**

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

#### **Stadtrat**

DI Johannes Bauer ISCHL

Walter Erla ISCHL

Ing. Franz Putz ISCHL

#### **GR-Mitglied**

Rene Laimer ISCHL

Lorenz Müllegger ISCHL

Johann Nemec ISCHL

Mag. Thomas Siegfried Plieseis ISCHL

Maria Reisenbichler ISCHL

Markus Schiendorfer ISCHL

#### **Stadtrat**

DI Martin Schott GRÜNE

#### **GR-Mitglied**

Dr. Martin Aigner GRÜNE

Mag. Martin Demel GRÜNE

DI Irina Rosa Gloria Schott GRÜNE

Anna Katharina Winkler GRÜNE

### GR-Mitglied

Dr. Harald W. Kotschy                      FPÖ  
Harald Mair                                      FPÖ  
Ruth Barbara Stadlmann                      FPÖ

### GR-Mitglied

Avanisha Filz-Tezlaf                              MFG

### GR-Ersatz SPÖ

Martin Peter Heinzl                              SPÖ                      Vertretung für Frau Ursula Leitner

### GR-Ersatz ISCHL

Dipl. Ing. Eugen Hofer                              ISCHL                      Vertretung für Ursula Bittner  
Heidmarie Scheutz                                      ISCHL                      Vertretung für Karin Linortner  
Alexander Scheutz                                      ISCHL                      Vertretung für Clara Müllegger

### GR-Ersatz Grüne

Mag. Kurt Leopold Lux                              GRÜNE                      Vertretung für Frau BA Iris Elisabeth Aigner

### GR-Ersatz FPÖ

Dr. Kerrin Lessel                                      FPÖ                      Vertretung für Herrn Josef Loidl

### Verwaltung

Mag. Felix Adler                                      Stadtamt  
Mag. Wolfgang Degeneve                              Stadtamt  
Mag. Daniela Schäfer                                      Stadtamt

### Schriftführerin

Michaela Robin                                      Stadtamt

### **Entschuldigt abwesend:**

### GR-Mitglied

Ursula Leitner                                      SPÖ  
Ursula Bittner                                      ISCHL  
Karin Linortner                                      ISCHL  
Clara Müllegger                                      ISCHL  
BA Iris Elisabeth Aigner                              GRÜNE

### Stadtrat

Josef Loidl    FPÖ

### **Protokollunterfertigung:**

SPÖ	Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd
SPÖ	Loidl Stefan
ISCHL	Laimer Rene
GRÜNE	Winkler Anna
FPÖ	Stadlmann Ruth
MFG	Filz-Tezlaf Avanisha

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Die Fragestunde endet um 17:30 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Bgm Schiller gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idgF. den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Genehmigung Finanzierungsplan Projekt „Wiederaufbau Tennishalle“ unter TOP 28. „Allfälliges“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesem die Dringlichkeit zuzuerkennen.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Flüssigmachung der vom Amt der OÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.12.2021 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel bedarf zuvor der Vorlage eines Protokollauszuges jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilten Finanzierung entnommen werden kann.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

### **Tagesordnung:**

1. Änderung in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde
2. Kooptierungen gem. § 33 Abs 6 Oö. GemO in div. Ausschüsse
3. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Voranschlag 2022; Beschlussfassungen
- 5.1. Voranschlag 2022, Ablauf
- 5.1.1. VA 2022 - Hebesätze
- 5.1.2. VA 2022 - Gebührenhöhe Wasser
- 5.1.3. VA 2022 - Gebührenhöhe Abwasser
- 5.1.4. VA 2022 - Gebührenhöhe Müll
- 5.1.5. VA 2022 - Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
- 5.1.6. VA 2022, Darlehensaufnahmen
- 5.1.7. Voranschlag 2022 - Dienstpostenplan
- 5.1.8. Beratung des Voranschlages 2022 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2022 bis 2026
- 5.1.9. Beschlussfassung Voranschlag 2022
- 5.1.10. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 - 2026
6. Verordnung gem. § 34, Abs. 5 Oö. GemO bzw. § 2, Abs. 1 Oö. Gem-BezG 1998; Beschlussfassung
7. Darlehen; Änderungen Konditionen
8. Subvention Naturfreunde Akontozahlung 2022
9. Winterdienst; Räumpauschale für Privatstraßen; Erhöhung
10. Straßenarbeiten Rahmenvertrag; Erweiterung
11. Austausch Abfallcontainer (Anpassung Abfallordnung)
12. Unimog Ersatzbeschaffung
13. WEV Alpenvorland, Anpassung Satzung
14. Verein „Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut REGIS - LAG Kulturerbe Salzkammergut“ für die EU-Förderperiode 2023 - 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung
15. Gst. 556/2, KG Rettenbach; Funcourt; Aufsichtsbeschwerde
16. Lehár-Theater; Grundsatzbeschluss
17. Div. Grundtransaktionen
- 17.1. Gst. 356/1, (Teilfl.) KG Ahorn; Veräußerung
- 17.2. Gst. 413/1 u. 230/1 (Teilfl.) KG Ahorn; Übernahme in das öffentl. Gut

- 17.3. Gst. 341/291, 341/292 u. 347/32, KG Jainzen; Veräußerung
- 17.4. Gst. 584/2, 584/6, 584/4 sowie Gst. 229, KG Reiterndorf; Grundtausch
- 18. Gst. 115/1, KG Jainzen; Öffentlicher Weg; Rechtsstreit
- 19. Gestattungsvertrag mit der Energie AG gem. Telekommunikationsgesetz bzw. § 7 Oö. Straßengesetz
- 20. Kontrollpunkt für Smartphones, Kooperationsvereinbarung mit der Republik Österreich (BEV)
- 21. Baulandsicherungsverträge; Änderung der Bebauungsfrist
- 21.1. Gst. 100/4, KG Jainzen
- 21.2. Gst. 336/6, KG Perneck
- 21.3. Gst. 185/71, 185/6, 115 und 168, KG Kaltenbach
- 21.4. Gst. 393/7, KG Reiterndorf
- 22. Bebauungsplan Nr. 7/2021 "Zahlerweg", Gst. 156/11 u. 156/32, KG Haiden; Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- 23. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018; Änderungen; Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- 23.1. Nr. 7.106 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.48, Gst. 103/2 (Teilfl.) KG Reiterndorf (von Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet)
- 23.2. Nr. 7.108, Gst. 171/59 (Teilfl), KG Haiden (von Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet mit Schutz- od. Pufferzone SP 23)
- 24. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
- 24.1. Zimnitzbachweg, Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h
- 24.2. Behindertenparkplatz Auböckplatz
- 24.3. Halteverbot "Auerbrunnen", Perneck
- 25. Ehrungen
- 25.1. Kultur Ehrenurkunde
- 25.2. Sport Ehrenurkunde
- 25.3. Ehrenzeichen für Soziales Engagement
- 26. RESOLUTION zur Adaptierung des Gehaltsschemas für Bedienstete der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beschlussfassung
- 27. Anträge der GRÜNEN gem. § 46, Abs. 2 Oö. GemO
- 27.1. Feuerwerke in Bad Ischl
- 27.2. Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz
- 27.3. Gemeindezeitung, Öffentlichkeitsarbeit u. Live Stream
- 28. Allfälliges

## 1. Änderung in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde

Berichterstatte(r)in und Antragsteller(in): Bgm Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Hinsichtlich der nachstehenden Wahlvorgänge wird der Antrag gestellt, von der Stimmzettelwahl abzugehen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

a) Aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge der Fraktionen des Gemeinderates wird der Antrag gestellt, nachstehende Personen in Organe außerhalb der Gemeinde zu entsenden:

Sozialhilfeverband:

Ersatzmitglied	statt Anna Reisenbichler	Ursula Bittner
Ersatzmitglied	statt Irene Lauberger	Marianne Kloibhofer, MSc

Bezirksabfallverband:

Mitglied	statt Irene Lauberger	Franz Hochdaninger
Mitglied	statt Wolfgang Weinbacher	Ursula Leitner
Ersatzmitglied	statt Ulrike Eitzinger	Stefan Loidl
Ersatzmitglied	statt Ursula Leitner	Marianne Kloibhofer, MSc

Wasserverband Ischl:

Vorstandsmitglied	Bgm Ines Schiller, BEd
-------------------	------------------------

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**b) Immobilien Bad Ischl GmbH (Aufsichtsrat)**

Es wird der Antrag gestellt, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Immobilien Bad Ischl GmbH (2 Vertreter der Fraktion ISCHL, jew. 1 Vertreter der Fraktionen SPÖ, Grüne und FPÖ, Stadtamtsdirektor) sowie die Entsendung nachstehender Personen in dieses Gremium wie folgt zu beschließen:

Mitglied	Mag. Johannes Mathes
Mitglied	DI Johannes Bauer
Mitglied	Bgm Ines Schiller, BEd
Mitglied	DI Martin Schott
Mitglied	Dr. Harald W. Kotschy
Mitglied	StADir. Mag. Wolfgang Degeneve

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 2. Kooptierungen gem. § 33 Abs 6 Oö. GemO in div. Ausschüsse

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Gemäß § 33 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat auch Personen in die Ausschüsse mit beratender Stimme berufen, die ihm nicht angehören. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für diese Personen.

Es sollen daher in die nachstehend genannten Ausschüsse Kooptierungen, wie im Folgenden dargestellt, erfolgen.

Verkehrsausschuss:

- einen Vertreter/eine Vertreterin der FF Bad Ischl
- einen Vertreter/eine Vertreterin der Polizeiinspektion
- einen Vertreter/eine Vertreterin der Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH
- je einen Vertreter/eine Vertreterin der Autofahrerclubs (ARBÖ und ÖAMTC)

Kulturausschuss:

- Vertretung des Heimatvereins
- Vertretung der Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH
- Vertretung der Kulturplattform Bad Ischl
- Vertretung des Lehár Festivals Bad Ischl
- Vertretung der Museen der Stadt Bad Ischl
- Vertretung der Salzkammergut Touristik
- Vertretung des Tourismusverbandes Bad Ischl

Klimaausschuss:

- Wirtschaftskammer: Andreas Promberger
- Wirtschaftsforum: Ulrike Neudorfer-Laimer
- Tourismusverband: Jakob Reitingner
- Technologiezentrum: Dipl.-Ing. Horst Gaigg
- KLAR-Region: MMag. Birgit Müllegger
- Kulturhauptstadt 2024: Mag. Stefan Heinisch

Sicherheits- und Personalausschuss:

- Obmann/Obfrau der Personalvertretung (dzt. Michael Franz) bzw. dessen/deren Stellvertretung
- Leiter/in der Städtischen Sicherheitswache (dzt. Josef Eisl) bzw. dessen/deren Stellvertretung
- Leiter/in der Polizeiinspektion Bad Ischl (dzt. Heinz Schuster) bzw. dessen/deren Stellvertretung

Sozialausschuss:

- Vertreter/in des Integrationsbüro Bad Ischl
- Vertreter/in – Streetwork Bad Ischl
- Jeweiliger Obmann/Obfrau des Pensionistenverbandes
- Jeweiliger Obmann/Obfrau des Seniorenbundes
- Jeweiliger Obmann/Obfrau des Seniorenringes

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorgenannten Kooptierungen zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### 3. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 08.11.2021 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

### 4. Bericht der Bürgermeisterin

- Umlaufbeschluss - Gemeinderat „Katrin Seilbahn GmbH, Haftungsübernahme für Darlehen – Nachtrag Bürgschaftserklärung“ (mehrheitlicher Beschluss)
- Umlaufbeschluss – Stadtrat „Sanierung Brücke Zufahrt Hohenzollerwasserfall“ (einstimmiger Beschluss)
- Es wird bekannt gegeben das Frau Sabine BECK (MFG) mit 23. Nov. 2021 auf Ihre Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat verzichtet hat.
- Ab 16.12.2021 wird im Kongress- und Theaterhaus (Saal Foyer) eine fixe Impfstraße eingerichtet sein. Mitte Jänner wird diese dann in die Trinkhalle umsiedeln.
- Land OÖ sucht Quartiere für Asylsuchende, welche von ihrer jetzigen Unterkunft ausziehen müssen. 12 Syrer können ab 20.12.2021 Quartier in der Pernecker Straße einziehen. Die umliegenden Nachbarn wurden lt. Volkshilfe bereits in Kenntnis gesetzt und stehen dem durchwegs positiv gegenüber.
- Das Thema zum schlechten Zustand der öffentlichen WC´s in Bad Ischl wird im zuständigen Ausschuss näher aufgegriffen werden.
- Gemeindekalendar für 2022 liegen bereits am Stadamt auf. Diese müssen nun unter die Bürger gebracht werden. Dazu sind alle Mitglieder des Gemeinderates aufgerufen, bei der Verteilung behilflich zu sein.

### 5. Voranschlag 2022; Beschlussfassungen

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Hannes Bauer

#### 5.1. Voranschlag 2022, Ablauf

In 2 Arbeitskreissitzungen, im Finanzausschuss und Stadtrat wurde ein Entwurf des Voranschlags erarbeitet und diskutiert. Danach wurde weiterhin intensiv an der Finalisierung des VA 2022 gearbeitet.

Der Entwurf wurde ordnungsgemäß durch eine Woche kundgemacht und es wurden von der Bevölkerung dagegen keine Einwendungen eingebracht.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den Voranschlag 2022 in folgender Weise zu beraten und zu beschließen:

1. Hebesätze für das Jahr 2022
2. Wassergebührenordnung, Änderung
3. Kanalgebührenordnung, Änderung
4. Abfallgebührenordnung
5. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
6. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2022
7. Dienstpostenplan für 2022
8. Beratung des Voranschlages 2022 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2022 bis 2026
9. Beschlussfassung Voranschlag (inkl. Nachweise) – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022
10. Beschlussfassung Mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2026

*StR DI Schott bedankt sich bei Frau Mag. Schäfer für die Erstellung des Voranschlages. Das Angebot zu den Arbeitskreissitzungen war sehr hilfreich, sich in der Materie besser zurechtzufinden – dies sollte seiner Meinung nach auch so beibehalten werden.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### 5.1.1. VA 2022 - Hebesätze

**Sachverhalt:**

Vor dem jeweiligen Jahresbeginn müssen die Hebesätze für die Gemeindesteuern und -gebühren beschlossen sein, damit diese mit 1.1. des jeweiligen Finanzjahres zur Anwendung gelangen können.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, folgende Hebesätze zu beschließen:

Grundsteuer A für land- u. forstw. Betriebe ..... mit 500 v.H.d.St.Messbetrages  
 Grundsteuer B für sonstige Grundstücke ..... mit 500 v.H.d.St.Messbetrages

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### 5.1.2. VA 2022 - Gebührenhöhe Wasser

**Sachverhalt:**

Die Wassergebühren sollen im Hinblick auf die Gebührenkalkulation sowie unter Einbeziehung des Kostendeckungsgrades um € 0,50 erhöht werden.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie bereits in den letzten - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird, welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen

natürlichen Ressourcen anhalten soll. Details zu den jeweiligen ökologischen Zielen sind den jeweiligen Gebührenordnungen zu entnehmen.

**Antrag:**

Die Änderung der Wassergebührenordnung vom 28. September 2006, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt beantragt:

**§ 6 Abs. 3**

3) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt je Kubikmeter verbrauchter Wassermenge **€ 2,25**.

*StR DI Schott: es ist ein sehr wichtiger Punkt, die ökologischen Ziele zu verfolgen, weshalb er dies auch als einen Auftrag an unsere Gemeinde und vor allem an ihn, als Klima-Stadtrat sieht.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**5.1.3. VA 2022 - Gebührenhöhe Abwasser**

**Sachverhalt:**

Die Kanalbenützungsgebühren sollen im Hinblick auf die Gebührenkalkulation sowie unter Einbeziehung des Kostendeckungsgrades um € 0,50 gesenkt werden. Weiters soll die Kanalanschlussgebühr entsprechend der Mindestanschlussgebühr bei Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Erlass des Landes OÖ, IKD-2021-389288/12-Pra auf mind. € 3.565,- angehoben werden.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie bereits in den letzten Jahren - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird, welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Details zu den jeweiligen ökologischen Zielen sind den jeweiligen Gebührenordnungen zu entnehmen.

**Antrag:**

Die Änderung der Kanalgebührenordnung vom 28. September 2006, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt beantragt:

**§ 3 Abs. 2**  
(Beträge ohne USt.)

	€
a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	<b>23,80</b>
Mindestgebühr für 150 m <sup>2</sup>	<b>3.570,00</b>
b) für bebaute Flächen, die betrieblich genutzt werden, je m <sup>2</sup>	
bis 500 m <sup>2</sup>	<b>23,80</b>
von 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	<b>11,90</b>
von 1.001 m <sup>2</sup> bis 2.000 m <sup>2</sup>	<b>5,95</b>
über 2.000 m <sup>2</sup>	<b>2,97</b>

Mindestanschlussgebühr für 150 m <sup>2</sup>	<b>3.570,00</b>
c) für den Anschluss von unbebauten Grundstücken die Mindestanschlussgebühr, diese beträgt	<b>3.570,00</b>

### § 7 Abs. 3

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser € 3,50

*GR Dr. Kotschy ist erfreut, dass die Kritik bzw. die Anregungen des Bundesrechnungshofes von der Stadtgemeinde ernst genommen und umgesetzt werden.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### 5.1.4. VA 2022 - Gebührenhöhe Müll

##### Sachverhalt:

Die derzeitig bestehenden Müllgebühren bleiben wie bereits im vergangenen Jahr der Höhe nach unverändert.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie bereits in den letzten Jahren - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird, welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Details zu den jeweiligen ökologischen Zielen sind den jeweiligen Gebührenordnungen zu entnehmen.

##### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Müllgebühren, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019, der Höhe nach unverändert, unter Beibehaltung des wie im Sachverhalt und den Gebührenordnungen beschrieben ökologischen Lenkungsziels, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### 5.1.5. VA 2022 - Festsetzung der Höhe des Kassenkredites

##### Sachverhalt:

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist im Jahr 2022 ein Kassenkredit von € 4.100.000,00 vorgesehen.

##### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Höhe des Kassenkredites mit € 4.100.000,00 zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### 5.1.6. VA 2022, Darlehensaufnahmen

#### Sachverhalt:

Für die Finanzierung investiver Vorhaben ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich.

#### Antrag:

Gemäß § 76 Abs. 6 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird die Höhe der voraussichtlich aufzunehmenden Darlehen mit € 4.289.000,00 beantragt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### 5.1.7. Voranschlag 2022 - Dienstpostenplan

#### Sachverhalt:

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Bad Ischl soll aufgrund Nachbesetzung, Ruhestandsversetzung, Neuschaffung und amtswegige Abänderung wie nachstehend angeführt abgeändert werden:

- Beamtenplanstelle C I-V/GD 16.3. - **0,5 PE Erhöhung** aufgrund Ende Teilzeitbeschäftigung mit Wirksamkeit 1.1.2022
- Beamtenplanstelle C I-V/GD 16.3. – **Reduzierung 1,0 PE, Umwandlung** in eine VB-Planstelle GD 16.3 aufgrund Ruhestandsversetzung mit Wirksamkeit 1.11.2022
- VB Planstelle GD 16.3. – **Reduzierung 0,5 PE** (Wegfall Teilzeit bei B DP), **Erhöhung um 1,0 PE** aufgrund **Schaffung** DP für IT mit Wirksamkeit 1.1.2022
- VB Planstelle GD 16.3.- **Erhöhung um 1,0 PE aufgrund Umwandlung** Beamtenplanstelle mit Wirksamkeit 1.11.2022
- VB Planstelle GD 18.5. / I/c - **Erhöhung um 4,5 PE** aufgrund **Schaffung DP** für Sachbearbeitung Verwaltung mit Wirksamkeit 1.1.2022
- Umwandlung VB Planstelle GD 20.2/I/d in eine VB Planstelle GD 20.3/I/d. mit Wirksamkeit 1.1.2022
- Abänderung VB Planstelle II/p3 ad personam p2/GD 19.1. in eine VB Planstelle II/p3/GD 19.1. mit Wirksamkeit 1.1. 2022 (amtswegig, Verwendungsänderung)
- Abänderung VB Planstelle II/p3 ad personam p2/GD 19.1. in eine VB-Planstelle GD 19.1.mit Wirksamkeit 1. 2.2022, (amtswegig - Pensionierung)

#### Antrag:

Es wird hiermit der Antrag gestellt, den Dienstpostenplan für 2022 mit den genannten Änderungen, welcher dem Voranschlag 2022 beiliegt, zu beschließen.

**Vizebgm Mag. Mathes:** bei der Erstellung des Dienstpostenplanes ist die eigentlich vorgesehene Einbindung der Personalvertretung nicht berücksichtigt worden.  
Er spricht sich klar für Personalaufstockungen im Wihof aus, lehnt es aber ab, neue Abteilungen (zB Kulturabteilung) im Amt zu schaffen.

**Bgm Schiller:** Bad Ischl hat eine Größe, in welcher eine Kulturservicestelle mit kompetenten Ansprechpersonen von Vorteil wäre – besonders in Hinsicht auf die KHS 2024.

**StR Erla** erachtet eine eigene Kulturabteilung im Amt als unnötig, es hat in der Vergangenheit auch sehr gut funktioniert.

**GR Mag. Demel:** Kultur müsste seiner Ansicht nach in Bad Ischl einen viel höheren Stellenwert einnehmen – dazu braucht es unter anderem neutrale Ansprechpersonen.

**GRE Scheutz Alexander** fragt, welche Aufgaben die Leute in der zu schaffenden Kulturabteilung haben werden (Stellenbeschreibung)

**Bgm Schiller:** Für das Anforderungsprofil sind noch Gespräche insb. mit TVB und Kulturplattform zu führen. Wichtig ist es aber, heute zu einem positiven Beschluss zu kommen.

**GR Pesendorfer Alexandra** findet es gut, eine solche Stelle zu schaffen. Außerdem wäre es auch eine enorme Entlastung für das Büro der Bürgermeisterin.

**StR DI Bauer** bedauert, dass der Dienstpostenplan nicht im Personalausschuss besprochen wurde. Informationen darüber habe man erst kurz vor der Finanzausschusssitzung bekommen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
14	Stimmhaltungen	13x ISCHL 1x MFG
23	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

### 5.1.8. Beratung des Voranschlages 2022 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2022 bis 2026

**GRE DI Hofer** kritisiert, dass Bgm Schiller solches Budget, mit einem dermaßen hohen Schuldenstand tatsächlich so beschließen möchte – wenn, wie im AK Finanzen erwähnt wurde, € 12 Mio an „Neu-Investitionen“ geplant sind.

**Bgm Schiller:** Ihr ist sehr wohl bewusst, dass wir uns im Moment in einer sehr schwierigen Situation befinden. Trotzdem sollte versucht werden, Ideen und Projekte so gut es geht umzusetzen und nicht auf der Bremse zu stehen.

Dem hohen Schuldenstand sind außerdem die Haftungen, die zu erwartenden höheren Ertragsanteile und die Förderungen von Bund und Land gegenüber zu stellen – und aus Erfahrung weiß man, dass sich ohnehin nicht alle Projekte durchsetzen lassen.

**GER DI Hofer** möchte festhalten, dass € 12 Mio an Neuverschuldung im Jahr für die Bürgermeisterin vollkommen in Ordnung sind!

Seines Erachtens fehlen aber viel wichtigere Sachen, wie die Ansiedelung neuer Betriebe hinsichtlich Einnahmen von Kommunalsteuer, Zubau FF, Sanierung VS Concordia u. Pfandl etc.

Durch eine Verschiebung des Projektes „Schulzentrum“ um ein weiteres Jahr, könnte Platz für andere Projekte geschaffen werden.

**Bgm Schiller** spricht sich gegen die Verschiebung des Schulzentrums aus – Projekt ist bereits weit fortgeschritten.

Bzgl. Sanierung der Volksschulen Concordia und Pfandl wurde schon des Öfteren beim Land Oö vorgesprochen und wird sich auch hier in nächster Zeit etwas bewegen.

Bzgl. Firmenansiedlung - wenn wir mehr Flächen zur Verfügung hätten, könnte man den anfragenden Firmen auch Platz bieten.

**StR Erla** ist auch der Meinung, dass zum Projekt Schulzentrum noch vieles unausgesprochen ist. Geben wir uns ein halbes Jahr Zeit und besprechen es im Ausschuss. Äußert Bedenken gegen die Aussiedlung der Kinder aus dem Stadtzentrum.

**Bgm Schiller** ist nach wie vor davon überzeugt, dass mit dem Bau des Schulzentrums so schnell wie möglich begonnen und eine gemeinsame Umsiedlung der Schulen angestrebt werden soll.

**StR DI Schott** beschreibt das Budget als Grundlage, welchen den Weg vorzeichnet, den wir gehen möchten. Er wünscht sich eine gemeinsame Mobilisierung der Ideen, um die Schulden wieder zu reduzieren. Klimaschutz, Grünflächenversiegelung, Unterstützung heimischer Betriebe, Digitalisierung und die Nutzung leerstehender Gebäude stellen für ihn wichtige Themen dar.

**GR Filz-Tezlaf:** Schulen sind da und die Kinder sind versorgt, weshalb Sie sich auch gegen die Errichtung des Schulzentrums ausspricht. Das Geld sollte lieber in Klimaprojekte investiert werden.

**GR Dr. Kotschy** bedankt sich bei Mag. Schäfer für die großartige Arbeit zur Erstellung des Voranschlags. Die FPÖ wird sich für das Budget aussprechen, da viele gute Projekte enthalten sind. Die Idee mit dem "Kassasturz" gefällt ihm, je länger er darüber nachdenkt, immer besser. Eine übersichtliche Darstellung der Finanzlage wäre bestimmt für alle erleuchtend und daher anzudenken. Er spricht sich jedoch in diesem Zusammenhang gegen eine Auslagerung der Prüftätigkeit an private Unternehmen aus. Künftig gilt es, dem Finanzausschuss mehr Gewichtung zu verleihen. Dem Thema Schulzentrum steht er nicht positiv gegenüber. Für ihn ist es nicht nachvollziehbar, warum die Schüler ans Stadtende verfrachtet werden – es ist sinnvoll, Schulen im Stadtzentrum zu haben.

**ACHTUNG Protokolländerung: siehe Beilage!**

**StR DI Schott** erachtet den Bildungs- und Lenkungsausschuss zum Thema Schulzentrum, so wie dieser bereits gegründet wurde, für sehr sinnvoll und notwendig. Das Projekt nun zu stoppen, wenn es noch keinen Plan B gibt, ist nicht erstrebenswert.

**GRE Kurt Lux:** eine Mehrzweckhalle ist für Bad Ischl auf jeden Fall von äußerster Notwendigkeit, dies wurde in den letzten Jahren einfach verabsäumt. Viele Schulen sind am Rande und müssen in kleine Hallen ausweichen.

**StR DI Bauer** sieht die geplanten Investitionen für viel zu hoch an und schlägt eine Evaluierung der geplanten Projekte vor. Man weiß, dass schon seit 2007 über die Errichtung eines Schulzentrums diskutiert wird. Nach so langer Zeit verändern sich aber auch die Blickwinkel – warum man sich vielleicht noch ein halbes Jahr Zeit geben sollte, um das Konzept erneut zu überdenken und so ein nachhaltiges Schulprojekt entstehen kann.

### 5.1.9. Beschlussfassung Voranschlag 2022

**Sachverhalt:**

Die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag obliegt laut Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den Voranschlag (inkl. der Bestandteile gem. § 9 GHO) für das Finanzjahr 2022 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen:

**Ergebnishaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1a):**

	VA 2022
Summe Erträge	41.116.000
Summe Aufwände	40.900.700
<b>Saldo (0) Nettoergebnis</b>	<b>215.300</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	6.006.200
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2.221.700
<b>Saldo (00) Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>3.999.800</b>

**Finanzierungshaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1b):**

Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung	2.445.700
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung	-10.425.300
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-7.979.600</b>
Saldo (4) Geldfluss Finanzierungstätigkeit	2.069.000
<b>Saldo (5) Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung</b>	<b>-5.910.600</b>

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 5.910.600 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.831.600,00 € € und ein Kassenkredit in Höhe von € 4.100.000,00 € zur Verfügung stehen.

Die Ursachen für die Verringerung der liquiden Mittel liegen im durch die Covid-19 Pandemie hervorgerufenen Rückgang der Einzahlungen (Ertragsanteile, Kommunalsteuer etc.), gestiegenen bzw. zumindest konstanten Auszahlungen in mehreren von der Gemeinde unbeeinflussbaren Bereichen der operativen Gebarung (z.B. Preiserhöhungen am Energie-, Material- und Bausektor, Erhöhungen Personalkosten, Krankenanstaltenbeitrag etc.) und in der investiven Gebarung.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
14	Stimmenthaltungen:	13x ISCHL 1x MFG
23	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**5.1.10. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 - 2026****Sachverhalt:**

Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen.

**Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht**

Position	VA 2022 Summe/Saldo	MEFP 2023 Summe/Saldo	MEFP 2024 Summe/Saldo	MEFP 2025 Summe/Saldo	MEFP 2026 Summe/Saldo
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.258.900</b>	<b>-1.097.500</b>	<b>-108.400</b>	<b>-56.500</b>	<b>94.600</b>
<b>Finanzierungshaushalt</b>					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-5.910.600	-5.540.700	-515.200	-582.500	-430.000
<b>Ergebnishaushalt</b>					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	3.999.800	1.899.000	501.800	751.300	899.300

*StR DI Schott möchte hier die Gelegenheit nutzen und diesen Auftrag an Finanz-StR Bauer hervorzuheben. Volle Unterstützung für ein klimapolitisches Budget kann man von den GRÜNEN auf jeden Fall erwarten.*

*StR DI Bauer sichert eine Stärkung des Finanzausschusses klar zu. Künftige Klausuren zum VA für alle Fraktionen sind anzudenken.*

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
14	Stimmhaltungen	13x ISCHL 1x MFG
23	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Frau Bgm bedankt sich an dieser Stelle ganz herzlich bei Frau Mag. Schäfer, sowie den Mitarbeitern der Finanzabteilung und der Stadtamtsdirektion für die intensive Arbeit zur Erstellung des Voranschlages 2022.

**6. Verordnung gem. § 34, Abs. 5 Oö. GemO bzw. § 2, Abs. 1 Oö. Gem-BezG 1998; Beschlussfassung**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Mit den Änderungen der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 und der damit verbundenen Auswirkungen auf Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderates wird die bestehende Regelung (Verordnung des Gemeinderates vom 29.10.2002 betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, einer Reisekostenpauschale für Dienstreisen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats und der Ausschüsse in unumgänglichem Umfang an die aktuelle Rechtslage angepasst und aus dem Grunde der einfacheren Handhabung neu erlassen.

**Antrag:**

Es wird hiermit der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung betreffend Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, einer Reisekostenpauschale für Dienstreisen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats und der Ausschüsse, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen

**StR DI Schott:**

*Seines Erachtens ist die Reisekostenpauschale von Frau Bgm aber zu hoch, der Erwerb eines Klimatickets sollte in Betracht gezogen werden.*

*Frau Bgm erklärt, dass sie stets versucht so gut es geht, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Oft ist das aufgrund vieler aufeinander folgenden Termin aber leider nicht möglich. Abgerechnet kann natürlich auch monatlich werden, wobei dann der Verwaltungsaufwand ein viel größerer wäre und die Gemeinde sicher schlechter abschneiden würde. Dem Vorschlag von DI Schott wird sie gerne folgen und sich ein Klimaticket kaufen!*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**7. Darlehen; Änderungen Konditionen**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Hannes Bauer

**Sachverhalt:**

Um die Konditionen laufender Darlehen der derzeitigen Zinsentwicklung entsprechend anzupassen wurden von Seiten des Stadtamtes Bad Ischl Gespräche mit den Darlehensgebern geführt. Bisher konnte mit 2 Banken folgendes Ergebnis vereinbart werden:

lfd. Nr.	Darlehen	Verwendungszweck 1	Endstand 2021	Zinssatz bisher Aufschlag	Zinssatz NEU Aufschlag	Laufzeit bis
----------	----------	--------------------	---------------	------------------------------	---------------------------	--------------

**Sparkasse Salzkammergut AG ab 01.10.2021**

28	1000003	Studentenwerk	1.680.000,00	0,64%	0,40%	2041
4	1000008	Gemeindestraßen	1.400.000,00	0,97%	0,40%	2028
38	1100001	Straßensanierung	6.666,65	0,60%	0,40%	2022
8	2000000	Wasservers.Anlage BA 02	0,00	0,60%	0,40%	2021
22	2000002	Kanalbau BA11	664.870,21	0,60%	0,40%	2031
2	2000008	Kanalbau BA 08	61.045,07	0,60%	0,40%	2023
27	2000009	Kanalbau BA 12	391.000,00	0,60%	0,40%	2033

70	2000015	Kanalbau BA 04 Jainzen	113.369,48	0,60%	0,40%	2023
71	2000016	Kanalbau BA 05	0,00	0,60%	0,40%	2021
15	2000018	Kanalbau BA 07	257.406,95	0,60%	0,40%	2021
12	2000026	Kanalbau BA 06	0,00	0,60%	0,40%	2021
44	2100013	Kanalbau BA 16	2.008.100,00	1,09%	0,40%	2042
46	2100014	Wasserversorgungsanlage BA 06	1.763.000,00	1,09%	0,40%	2042

Verzinsung: variabel, Aufschlag auf EURIBOR siehe Tabelle.

Neu: Aufschlag auf EURIBOR 0,40000% p.a. Mindestaufschlag 0,40000% p.a.

#### Bank Austria – Unicredit ab 1.1.2022

3	2100009	Kanalbau BA14	808.147,90	0,55%	0,21%	2035
5	2100015	Kanalbau BA 18	1.565.217,36	0,63%	0,23%	2043
7	2100016	Wasserversorgungsanlage BA 07	252.173,90	0,63%	0,23%	2041
17	2100020	Wasserversorgungsanlage BA 8 *	1.118.000,00	0,54%	0,28%	2043

Verzinsung: variabel, verrechneter Zinssatz siehe Tabelle.

Neu: Aufschlag auf EURIBOR 0,75% sowie 0,80% (Darlehen Nr. 17 \*) Sollte der errechnete Zinssatz (EURIBOR + Aufschlag) negativ werden, wird ein Zinssatz von 0,00001% verrechnet.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die o.a. Konditionsveränderungen, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

*StR DI Bauer bedankt sich an dieser Stelle bei der Finanzabteilung für die Verhandlung der guten Konditionen.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 8. Subvention Naturfreunde Akontozahlung Parkbad

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Hannes Bauer

#### **Sachverhalt:**

Nachdem das Parkbad erst im Mai Erlöse erwirtschaftet, soll zur Sicherstellung der Liquidität in den ersten Monaten des Jahres wie bereits im vergangenen Jahr eine Akontozahlung der Subvention gewährt werden.

Für das Jahr 2022 hat die Naturfreunde GmbH eine Subvention i.H.v. € 150.000 beantragt.

#### **Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, ein Drittel der Subvention für 2022 (d.i. € 50.000,-) für das Parkbad als Akontozahlung im Februar zu überweisen. Der übrige Betrag wird nach Nachweis der Auszahlungen/Aufwände in mehreren Teilzahlungen überwiesen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**StR DI Schott** findet die Vergabe von Geldmittel an Vereine zur Unterstützung grundsätzlich in Ordnung. Er wünscht sich dafür aber genaue Regeln, klare Linien, Transparenz und Abstufungen bei den Geldbeträgen.

**Bgm Schiller** weist darauf hin, dass es sich hier nicht um den Verein, sondern um die GmbH der Naturfreunde handelt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 9. Winterdienst; Räumpauschale für Privatstraßen; Erhöhung

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR Dipl.-Ing. Irina Schott

**GR DI Irina Schott** bedankt sich bei StR Josef Loidl für die gute Sitzungsführung im Ausschuss und bei den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes für die verständliche Einführung in die Thematik.

### Sachverhalt:

Anrainern von Privatstraßen wird seitens der Stadtgemeinde im Zuge des Winterdienstes eine einmalige Räumung zu Pauschalpreisen angeboten.

Die aktuellen Entgelte stehen zum damit verbundenen Aufwand bzgl. Räumung, Verwaltung, Anfragen, Haftung, Frühjahrbegehungen in schlechter Relation.

Daher soll ab dem Winter 2022/23 eine Preiserhöhung um wenigstens 50% erfolgen.

Tarif 1	bis 50 m	157,00 €
Tarif 2	51 - 100 m	238,00 €
Tarif 3	101 - 200 m	393,00 €
Tarif 4	201 - 300 m	475,00 €
Tarif 5	301 - 500 m	553,00 €
Tarif 6	501 - 1000 m	788,00 €
Tarif 7	über 1000 m	1.181,00 €

### Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, die Erhöhung der Räumpauschalen von Privatstraßen wie oben dargestellt zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 10. Straßenarbeiten Rahmenvertrag; Erweiterung

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR Dipl.-Ing. Irina Schott

**Sachverhalt:**

Da die Vertragsverlängerung mit der Fa. Hofmann bzgl. Straßenbau, welche im Gemeinderat vom 09. September 2021 (GR/026/2021) beschlossen wurde, erschöpft ist, aber gleichzeitig noch budgetäre Mittel im Haushalt von 2021 vorhanden sind, soll dieser Vertrag nochmals um € 250.000,00 bis Jahresende verlängert werden, da die Fa. Hofmann die bestehenden Konditionen noch halten würde.

**Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, den aktuellen Straßenbauvertrag mit der Fa. Hofmann, um € 250.000,00 bis Jahresende zu verlängern.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(StR Gavric bei Abstimmung nicht anwesend)

**11. Austausch Abfallcontainer (Anpassung Abfallordnung)**

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR Dipl. Ing. Irina Schott

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2022 soll der große Müllwagen ausgetauscht werden.

Nachdem man von Seiten des städt. Wirtschaftshof bereits in Kontakt mit dem Vertreter der Fa. MUT getreten ist, stellte sich heraus, dass die Schüttungen der neuen Müllwagengenerationen nicht mehr dieselben Hebelasten, wie die aktuellen Fahrzeugtypen, erreichen.

Daher wird es bei einem Neufahrzeug Probleme mit den Stahlcontainern geben, bzw. werden diese nicht mehr entleert werden können.

Auch für die Mitarbeiter sind die Stahlcontainer schwerer zum Fahrzeug zu ziehen, als Kunststofftonnen.

Aktuell gibt es im Gemeindegebiet 13 Stk. 770l und 23 Stk. 1.100l Stahlcontainer.

Seitens des BAV wurden folgende Preise für die Container bekannt gegeben:

Art	Nettopreis
770l	€ 185,00
1.100l	€ 250,00
1.100l mit Schloss	€ 300,00

Der Austausch der alten Stahlcontainer, soll wie beim Austausch der alten Stahlringtonnen kostenlos durch den städt. Wirtschaftshof erfolgen. Die jeweiligen Container sollen 1:1 den Besitzern weiterverrechnet werden.

Weiters soll die Abfallordnung der Stadtgemeinde entsprechend angepasst werden.

### **Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, den Austausch der alten Stahlcontainer auf Kunststoffcontainer, sowie eine entsprechende Änderung der Abfallordnung, deren Verordnung als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Austausch der alten Stahlcontainer soll kostenlos durch den städt. Wirtschaftshof erfolgen, die Container sollen dem jeweiligen Besitzer zum Selbstkostenpreis verrechnet werden.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(StR Gavric bei Abstimmung nicht anwesend)

## **12. Unimog Ersatzbeschaffung**

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR Dipl.-Ing. Irina Schott

### **Sachverhalt:**

Der Unimog U400, Baujahr 2009, 7.800 Betriebsstunden, welcher für den Winterdienst, die Straßen-, Brücken, & Kanalreinigung, Bewässerung der Grünanlagen, KAT- & Waldbrandeinsätze, Straßenerhaltung, Arbeiten im schweren Gelände usw. eingesetzt wird, soll auf Grund seines Alters ausgetauscht werden, bzw. in Anbetracht der Tatsache, dass ab dieser Lebensdauer größere Investitionen in die Fahrzeuginstandhaltung (Getriebe, Fahrwerk, Hydraulik) zu erwarten sind.

Auch das Schneestangensetzgerät (31 Jahre), sowie der Wassertank und das Waschgerät (38 Jahre) weisen eine lange Lebensdauer auf und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Ein Austausch der Winterdienstanbaugeräte ist auf Grund ihres gut erhaltenen Zustandes nicht notwendig.

Für die Ersatzbeschaffung wurde, neben dem Unimog U430, ein Fahrzeug der Fa. Syntrac in Bad Goisern, besichtigt. Die derzeitige Syntrac-Baureihe erwies sich als zu groß für das Anforderungsprofil der Stadtgemeinde Bad Ischl.

Um eine aufwändige und kostenintensive europaweite Ausschreibung zu vermeiden, wurde von der Fa. Pappas ein Angebot, für den UNIMOG U430, sowie der benötigten Anbaugeräte (Schneestangensetzgerät, Wassertank und Waschgerät), auf Grund der Preisbasis der Bundesbeschaffung GesmbH (BBG) eingeholt. Die Bruttogesamtkosten belaufen sich auf € 361.897,92.

Weiters wurde ein Rückkauf des Unimog und der Anbaugeräte, zu einem Bruttopreis von € 32.400,00 angeboten.

### **Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, die Ersatzbeschaffung des Unimog U400, sowie der Anbaugeräte (Schneestangensetzgerät, Wassertank und Waschgerät), bei der Fa. Pappas, zu Bruttogesamtkosten von € 361.897,92 (Angebot auf Preisbasis der Bundesbeschaffung GesmbH) vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes zu beschließen.

Außerdem soll ein Rückkauf des Unimog inkl. der Anbaugeräte, lt. Angebot der Fa. Pappas, zu einem Bruttopreis von € 32.400,00 erfolgen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(StR Gavric bei Abstimmung nicht anwesend)

### 13. WEV Alpenvorland, Anpassung Satzung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich angepasst werden. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag von € 668,--/angefangenen km bleibt jedenfalls unverändert.

Die Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland (WEV) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden. Die Genehmigung erfolgt sodann durch Verordnung der Oö. Landesregierung.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Satzung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### 14. Verein „Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut REGIS - LAG Kulturerbe Salzkammergut" für die EU-Förderperiode 2023 - 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

#### **Sachverhalt:**

Für die Bewerbung um neue Fördergelder im Rahmen von LEADER 2023 – 2027 ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Während der LEADER-Perioden 2007 – 2021 wurden in Bad Ischl Projekte mit Kosten von insgesamt etwa 1,1 Mio. € umgesetzt, wobei LEADER-Fördermittel in Höhe von etwa 666.000 € erzielt wurden. Die Stadtgemeinde leistet hierfür einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,60 € pro Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bad Ischl. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Stadtgemeinde wird aufgrund der zu erzielenden Förderungen regelmäßig mehr als abgegolten.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut REGIS – LAG Kulturerbe Salzkammergut für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des

Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und Aufnahme in das LEADER-Förderprogramm 2023 - 2027.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt aktuell je Einwohner mit Hauptwohnsitz 1,60 Euro pro Jahr. Bei Bedarf sind Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen Mitgliedsbeitrag von 1,60 Euro pro Jahr je Einwohner ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen von REGIS (Vorstand, Generalversammlung) die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der bis April 2022 zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis 31. Dezember 2030.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

*StR DI Schott findet es wichtig, dass die Gelegenheit unbedingt genutzt werden muss, um die Fördermittel nach Bad Ischl zu holen.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 15. Gst. 556/2, KG Rettenbach; Funcourt; Aufsichtsbeschwerde

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni d.J. beschlossen, die Fa. Sportbau HL GmbH, Gunskirchen, mit der Errichtung einer Mehrzweck-Sportanlage („Funcourt“) auf dem gemeindeeigenen Grundstück 556/2 GB Rettenbach zu beauftragen. Die Auftragssumme der Billigst- und Bestbieterin betrug € 171.328,80 brutto.

In der Folge wurde jedoch entschieden, die ursprünglich mit eingeplante Zusatzasphaltfläche nicht, wie vorgesehen, zu errichten.

Daraufhin beschloss der Gemeinderat am 9. September d.J. auf Grundlage neu eingeholter Angebote die oa. Firma erneut mit dem entsprechend reduzierten Projekt - nunmehr um € 111.936,10 brutto – zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 15. September d.J. leitete die Aufsichtsbehörde des Landes (IKD) eine (Aufsichts)-beschwerde einer Privatperson an die Stadtgemeinde mit der Bitte um Stellungnahme weiter. Darin wird insb. behauptet, dass zu diesem Vorhaben keine Ausschreibung stattgefunden hätte.

Der Sachverhalt wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 8. Oktober mitgeteilt. Mit Schreiben vom 3. November wurde der Aufsichtsbehörde weiters

mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde nunmehr die Beauftragung zu dem ggstdl. Vorhaben beabsichtige.

Daraufhin übermittelte die IKD der Stadtgemeinde am 15. November ein Schreiben, mit welchem der Gemeinderat zu dem in der Aufsichtsbeschwerde erhobenen Vorwurf, sowie zu div. Fragen, zu einer Stellungnahme binnen 6 Wochen aufgefordert wird.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die beiliegende Stellungnahme an die IKD, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde und einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

(Bgm Ines Schiller, BEd verliest die Stellungnahme an die IKD.)

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 16. Lehár-Theater; Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: 1. Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

*(Bgm Ines Schiller nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil, jedoch an der Beratung, als mit der Sachlage informierte Person)*

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat heuer einen Grundsatzbeschluss zur Zukunft des Lehár Theaters gefasst. Nach zahlreichen Gesprächen mit allen Beteiligten soll nunmehr auf Ersuchen der Liegenschaftseigentümer ein präzisiertes Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgehensweise gefasst werden.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den nachstehenden Grundsatzbeschluss zu beschließen.

„Die Liegenschaft EZ 177, KG 42002 Bad Ischl, Bezirksgericht Bad Ischl, Theater Haus Nr. 174, (Lehartheater samt ehemaligen Geschäftslokal Hettegger) wird durch die Gemeinde oder eine von ihr zu gründende Gesellschaft erworben mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen für ein modernes Theater und Kulturhaus geschaffen werden.

Dieser Beschluss wird unter Vorbehalt der Zusage der entsprechenden Mitfinanzierung des Ankaufs/Sanierung/künftigen Betriebs durch das Land OÖ, sowie der Genehmigung der oben erwähnten Sanierung durch das Land OÖ im Kostendämpfungsverfahren gefasst.“

*StR Ing. Putz bringt vor, dass er sich in dieser Angelegenheit „übrerrundet“ fühlt, da man die notwendigen Informationen zu diesem Tagesordnungspunkt erst sehr spät erhalten hat.*

*Bgm Schiller war bei allen Gesprächen dabei, welche bis dato zur Sanierung des Lehár Theaters geführt wurde und erachtet dies als eine besondere Möglichkeit, das Theater zu sanieren.*

Der in Rede stehende Kaufpreis von € 550.000,- ist als äußerst günstig zu betrachten, weshalb eine Übergabe in öffentliche Hand sehr dringlich erscheint, um die Förderungen von Land und Bund in Anspruch nehmen zu können – eine solche Möglichkeit wird sich künftig bestimmt nicht mehr bieten. Ein heutiger Grundsatzbeschluss sei deshalb sehr wichtig, vor allem um nicht noch mehr Zeit verstreichen zu lassen. Ein gemeinsames Gespräch mit allen GR-Mitgliedern soll in den nächsten 3 Wochen veranlasst werden.

**GR Mag. Demel** meint, dass man jetzt nicht zu viel Druck in diesen Beschluss legen soll – dies müsse alles gut durchdacht werden.

**StR Erla** erwartet, künftig solche Themen auch im Kulturausschuss zu behandeln.

**GRE Alexander Scheutz** fragt, welche weiteren Kosten hier zu erwarten sind.

**GR Dr. Kotschy:** das Lehar Theater ist ein wertvolles Kulturgut unserer Stadt und darf nicht leichtfertig aufgegeben werden. Bedenklich findet er, dass man seit dem Grundsatzbeschluss, welcher in der Juni-Sitzung gefasst wurde, nichts mehr darüber gehört hat und einen Tag vor der anstehenden GR-Sitzung erst wieder weitere Informationen erhält. Bei solchen Beschlüssen gehört die Deckung der Finanzierung und auch die Folgekosten genau besprochen.

Schließlich stellt er zum angebrachten Hauptantrag folgenden **Ergänzungsantrag:**

**Im letzten Satz des zu diesem Tagesordnungspunkt gestellten Hauptantrages möge zwischen den Worten „Kostendämpfungsverfahren“ und „gefasst“ die Wortfolge „und allfällig erforderlicher sonstiger aufsichtsbehördlicher Genehmigung“ eingefügt werden.**

**StR DI Schott** findet, dass zwischen letztem Grundsatzbeschluss und dem heutigen Beschluss sicher Zeit gewesen wäre, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Diverse Führungen und Besprechungen wurden zum Thema angeboten, welche die GRÜNEN auch wahrgenommen und anschließend diskutiert haben.

Das Lehar Theater ist zentraler und stimmungsvoller Mittelpunkt in Bad Ischl, weshalb nach seinem Empfinden zu diesem TOP eigentlich ein einstimmiger Beschluss gefasst werden müsste.

**GR Alexandra Pesendorfer** schließt sich hier der Meinung von StR Schott an.

**StR Ing. Putz:** vermisst eine Wertermittlung zur angedachten Grundtransaktion.

**Bgm Schiller:** Die Eigentümer haben im Vorfeld Gespräche mit allen Fraktionen geführt. Auch mit Architekten, dem Bundesdenkmalamt sowie mit Theater-Fachleuten und dem Land OÖ wurden bereits Gespräche geführt.

Es sollte aber von vorne herein jedem klar sein, dass Kultur niemals kostendeckend sein kann.

**GR Filz-Tezlaf:** Für sie stellt sich die Frage, ob es auch eine Veräußerung gäbe, wenn man sich nur für eine „abgespeckte“ Form der Renovierung entscheiden würde.

**Bgm Schiller:** die angedachte Sanierung wird ohnehin einem Kostendämpfungsverfahren durch das Land OÖ unterzogen werden.

Um an entsprechende öffentliche Fördermittel zu gelangen, bedarf es hier eines öffentlichen Trägers!

**StR Ing. Putz:** es ist bekannt, dass bereits gemeinsame Besichtigungs- und Gesprächstermine mit allen Fraktionen stattgefunden haben. Wünschenswert wäre auch eine genaue und aufschlussreiche Präsentation.

**Bgm Schiller** versichert, dass die Eigentümer gerne zur Verfügung stehen, um das Projekt noch genauer vorzustellen – eine dbzgl. Konzeptpräsentation für die Mitglieder des Gemeinderates ist jedenfalls vorgesehen.

**StR DI Bauer:** Für ihn wäre es ein wundervolles Projekt, wenn es transparenter gestaltet werden würde.

**Bgm Schiller:** einen Informationstag über das anstehende Projekt für die Bürgerinnen und Bürger hat es bereits gegeben – wurde auch gut angenommen!

**GRE DI Eugen Hofer** warnt davor, solche Beschlüsse unter Zeitdruck zu fassen! Er spricht auch die wahrscheinlich sehr hohen Folgekosten an, welche ebenfalls wieder aufsichtsbehördliche Genehmigung benötigen.

Sitzungsunterbrechung von 19:45 bis 19:55 Uhr

**Hauptantrag:**

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
14	Stimmenthaltungen	11x ISCHL (ohne Mathes + Erla) 3x FPÖ (ohne GR Kotschy)
22	Stimmen für den Antrag:	Mag. Hannes Mathes, ISCHL Walter Erla, ISCHL 12x SPÖ (ohne Schiller) 6x GRÜNE 1x MFG Dr. Harald Kotschy, FPÖ

(Abstimmung ohne Bgm Schiller)

**Ergänzungsantrag:**

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
11	Stimmenthaltungen	11x ISCHL (ohne Nemec + Müllegger Lorenz)
25	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne Bgm Schiller)

**17. Div. Grundtransaktionen**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

**StR Ing. Putz** bedankt sich hier für die großartige Unterstützung der Bauabteilung.

**17.1. Gst. 356/1, (Teilfl.) KG Ahorn; Veräußerung**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15.09.2021 gibt Hr. Dr. Robert Gamsjäger bekannt, dass er die Ehegatten ....., 4820 Bad Ischl, rechtsfreundlich vertritt.

Seine Mandanten sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 324 GB 42001 Ahorn. Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist Eigentümerin der angrenzenden Liegenschaft EZ 514 GB 42001 Ahorn, bestehend aus dem Grundstück 356/1. Im Zuge der geplanten Bebauung der Liegenschaft EZ 324, GB 42001 Ahorn, hat sich herausgestellt, dass es zweckmäßig wäre, wenn das Ehepaar ..... ein ca. 12 m<sup>2</sup> großes Teilstück des Grundstückes 356/1, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Ischl steht, erwerben könnte.

Seitens Hrn. Dr. Gamsjäger wird angefragt, ob der Ankauf des im angeschlossenen Plan des DI Hermann Putz, GZ 986/21, dargestellten, rund 12 m<sup>2</sup> großen Teilstückes durch die Ehegatten ..... möglich wäre. Es wird ein Betrag von € 143,00/m<sup>2</sup> angeboten, wobei diesem Quadratmeterpreis eine Wertanalyse für die beabsichtigte Flurbereinigung zugrunde liegt. Lt. dieser Analyse wird ein Betrag von € 142,56/m<sup>2</sup> vorgeschlagen.

Für die gegenständliche Fläche liegt lt. Flächenwidmungsplan überwiegend eine Widmung als Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr vor, durch eine Unschärfe ist auch eine Kleinst-Teilfläche (ca. 0,80 m<sup>2</sup>) als Betriebsbaugelände ausgewiesen. Lt. Geokartierung Stufe 2 liegt teilweise eine Ausweisung als Risikotyp A vor. Das als öffentliches Gut (Straßen u. Wege) erfasste Grundstück Nr. 356/1, EZ 514, KG Ahorn ist im Grenzkataster mit einer Fläche von 3286 m<sup>2</sup> eingetragen. Im GSt. 356/1 verläuft westlich der Grundstücksgrenze 418/3 ein Strang der städtischen Wasserleitung zur Versorgung von 2 Objekten.

Dieser Kaufantrag wurde in der 01. Sitzung des Bauausschusses behandelt. Demnach wird eine Veräußerung der o. a. Teilfläche zu einem Verkaufspreis von € 145,00/m<sup>2</sup> samt Übernahme der mit der Grundtransaktionen verbundenen Kosten durch die Käufer empfohlen.

#### **Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, die Veräußerung einer Teilfl. im Ausmaß von ca. 12 m<sup>2</sup> des GSt. Nr. 356/1, EZ 514, KG 42001 Ahorn, gemäß dem vorliegenden Plan des Vermessungsbüros DI Hermann Putz, GZ 986/21, welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, an die Ehegatten ..... zu einem Verkaufspreis von € 145,00/m<sup>2</sup> samt Übernahme der mit der Grundtransaktion verbundenen Kosten durch die Käufer zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **17.2. GSt. 413/1 u. 230/1 (Teilfl.) KG Ahorn; Übernahme in das öffentl. Gut**

#### **Sachverhalt:**

Die Österreichische Bundesforste AG ist im Begriff, die Grundstücke Nr. 413/1 und 230/1, beide KG Ahorn, zu veräußern. Sowohl die öffentl. Gemeindestraße (Filzmoosstraße) als auch öffentl. Abwasserbeseitigungsstränge (Schmutz- und Regenwasserkanal) befinden sich bereits auf Teilflächen, im Gesamtausmaß von ca. 75 m<sup>2</sup>, der oa. zum Verkauf stehenden Liegenschaften (siehe Planskizze im Anhang).

Die ggstdl. Teilflächen sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7 | 2018 als Bauland – Dorfgebiet ausgewiesen, stellen sich jedoch in der Realität als Verkehrsflächen dar.

Nach Rücksprache mit Vertretern der Österreichischen Bundesforste AG sind diese gewillt, die ggstdl. Teilflächen unentgeltlich ins öffentl. Gut gem. § 15 LiegTeilG abzutreten, sofern die Stadtgemeinde Bad Ischl die Kosten für die Vermessung und die Verbücherung trägt. Dabei können etwaige Synergieeffekte bei den Vermessungsarbeiten mit der künftigen Grundstückseigentümerin der Ergänzungsflächen der Grundstücke Nr. 413/1 und 230/1 genutzt werden.

In der 01. Sitzung vom 23. November 2021 hat der Bauausschuss die ggstdl. Sachlage beraten und empfiehlt dem Stadt- und Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

**Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die in der beiliegenden Planskizze, welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, ersichtlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 413/1 und 230/1, beide KG Ahorn, im Gesamtausmaß von ca. 75 m<sup>2</sup> gem. § 15 LiegTeilG von der Österreichischen Bundesforste AG unentgeltlich zu übernehmen und die Vermessungs- und Verbücherungskosten zu tragen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**17.3. Gst. 341/291, 341/292 u. 347/32, KG Jainzen; Veräußerung**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Neuvermessung der Sattelaustraße wurden u.a. die gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 341/291, 341/292 u. 347/32, EZ 393, KG 42008 Jainzen, neu gebildet.

Die angrenzende Grundstückseigentümerin, Fa. Tischlerei Gassner KG, Sattelaustraße 18, 4820 Bad Ischl, ist – vertreten durch Herrn Albert Gassner – an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, die genannten Grundstücke im grundbücherlichen Ausmaß von gesamt 556 m<sup>2</sup> käuflich zu erwerben. Der Ankauf würde für eine Erweiterung des Freilagerplatzes der Fa. Gassner KG dienen, wobei in Folge eine Widmungsarrondierung (mit Schutzzonenausweisung) geplant ist.

Die Angelegenheit wurde in der 25. Sitzung des Bauausschusses vom 10.5.2021 behandelt. Demnach wird eine Veräußerung der o. a. Grundstücke empfohlen. Der Stadtrat empfiehlt einen Verkaufspreis von € 15,- pro m<sup>2</sup>.

Sämtliche mit der Grundtransaktion in Zusammenhang stehende Kosten sind von der Käuferin zu tragen.

**Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, die im beiliegenden Plan der Fa. LIDL-ZT GmbH, GZ 7157a, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, ersichtlichen Grundstücke Nr. 341/291, 341/292 u. 347/32, EZ 393, KG 42008 Jainzen, im Ausmaß von insgesamt 556 m<sup>2</sup> zu einem Quadratmeterpreis von € 15,- an die Fa. Tischlerei Gassner KG, Sattelaustraße 18, 4820 Bad Ischl, bei Kostentragung durch die Käuferin zu veräußern. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

*StR DI Schott bittet hier um Aufklärung, ob bei einem Grundstück von 556 m<sup>2</sup> ein Preis von € 15,-/m<sup>2</sup> angemessen ist.*

*Bgm Schiller: hier wurde Ihres Wissens, ein Durchschnittspreis angenommen.*

*StR Ing. Putz: es handelt sich hier um ein Waldgrundstück – zur Sicherstellung dieses Schutzstreifens bleibt der Wald auch bestehen.*

*GR Mag. Demel: nach den Äußerungen der Vorredner macht es für ihn den Eindruck, als würde sich der dafür zuständige Ausschuss und der Stadtrat mit dieser Thematik nicht ausreichend beschäftigt haben.*

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
3	Stimmenthaltungen	Mag. Demel (GRÜNE) Mag. Lux (GRÜNE) Dr. Aigner (GRÜNE)
33	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne Vizebgm Hochdaninger)

#### 17.4. Gst. 584/2, 584/6, 584/4 sowie Gst. 229, KG Reiterndorf; Grundtausch

##### Sachverhalt:

Zur Errichtung eines seit Jahren von der Stadtgemeinde angestrebten öffentlichen Gehsteigs im südlichen Bereich des Grundstücks 229, EZ 1068, KG 42019 Reiterndorf (Liegenschaft Perneckerstr. 3, ehem. Sparkassen-Filiale Reiterndorf) wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. März 2020 ein nicht flächengleicher Grundstückstausch mit der Sparkasse Salzkammergut AG (im Folgenden kurz „Sparkasse“) vereinbart.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl erhält demzufolge einen Streifen im Ausmaß von 51 m<sup>2</sup> der o. a. Liegenschaft. Im Gegenzug überträgt die Stadtgemeinde das gemeindeeigene Grundstück 584/6 im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> - abzüglich einer Teilfläche von 8 m<sup>2</sup> - ins Eigentum der Sparkasse. Eine Ausgleichszahlung für die Flächendifferenz findet nicht statt.

Zwischen der Stadtgemeinde und der Sparkasse wurde im Vorjahr vereinbart, dass auf dem Abtausch-Grundstück 584/6 ein öffentliches Wegerecht erhalten bleibt. Die Sparkasse wäre berechtigt, dieses Wegerecht zu widerrufen, sofern eine Nutzungsänderung des Grundstücks 229 erfolgt, dieses also nicht mehr ausschließlich dem Bankbetrieb dient (Sparkassen-Geschäftsstelle Reiterndorf). Die mittlerweile erfolgte Auflassung der betreffenden Geschäftsstelle war zum Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorherzusehen.

Der Bau des öffentlichen Gehsteiges sowie die Vermessung (Vermessungsurkunde Fa. LIDL-ZT-GmbH vom 27.9.2021, GZ. 9203) sind abgeschlossen. Zur finalen Abwicklung der vorerwähnten Grundtransaktion ist nunmehr ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die mit der gegenständlichen Grundtransaktion verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde.

##### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die oa. Grundtransaktion (Grundstückstausch) entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde der Fa. LIDL-ZT GmbH vom 27.09.2021, Geschäftszahl 9203, welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**GR Mag. Demel** bittet zur gegenständlichen Angelegenheit um Aufklärung.

**Stadtamtsdir. Mag. Degeneve** erläutert die Sach- und Rechtslage.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
5	Stimmenthaltungen	DI Martin Schott DI Irina Schott Mag. Kurt Lux

		Dr. Martin Aigner Mag. Martin Demel
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## 18. Gst. 115/1, KG Jainzen; Öffentlicher Weg; Rechtsstreit

Berichterstatteerin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### Sachverhalt:

In der ggstdl. Angelegenheit hat das Bezirksgericht bekanntlich das gegen die Grundeigentümerin angestrebte Besitzstörungsverfahren zu Gunsten der Stadtgemeinde entschieden. Die von der Grundeigentümerin wiederum gegen die Stadtgemeinde eingebrachte Klage zur Frage des Bestandes des ggstdl. Wegrechtes ruht gegenwärtig; der von der Klägerin bei der ersten Verhandlung angekündigte Vorschlag auf Einlösung des Weggrundes durch die Stadtgemeinde ist nach Aussage der Klägerin – leider – hinfällig.

Zuletzt fand in dieser Angelegenheit auf Ersuchen der Landwirtschaftskammer am 22. November d.J. eine gemeinsame Begehung an Ort und Stelle statt. Dabei wurde vom Anwalt der Klägerin bekräftigt, dass für diese ausschließlich eine Umlegung des Weges in Betracht komme und zwar – wie bereits bisher gefordert, „... auf den bereits in Natur bestehenden Alpenvereins – Wanderweg ...“ auf dem ebenfalls im Eigentum der Klägerin stehenden Grundstück 113/1.

### Begründet wird dieses Ansinnen wie folgt:

„ ... Das gegenständliche Grundstück 115/1 (und das mitbewirtschaftete Grundstück 115/2), je KG 42008 Jainzen, stellen landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen einerseits der Futtergewinnung, andererseits soll hinkünftig dort auch wieder eine Mutter-Kuh-Haltung ausgeübt werden. Der strittige Wanderweg führt durch die Grünlandflächen – bei einem aufrechten Wegerecht würde daraus eine Reduktion der Grünlandflächen für AMA-Förderungen, etc. resultieren. Darüber hinaus ist bei einer Weidetierhaltung unweigerlich mit Konflikten mit Wanderern und/oder Hunden zu rechnen. Weiters sind furch die Hinterlassenschaften der Wanderer zuletzt vermehrt die Futtermittelflächen verschmutzt/verunreinigt worden. Eine dauernde Ausübung eines Wegerechts über diese landwirtschaftlichen Grundstücke beeinträchtigt meine Mandantin an der weiteren Nutzung dieser Flächen erheblich. ... Zur AMA-Angelegenheit wurde mitgeteilt, dass jährlich von einem Fördergeldabzug von zumindest €15,- zu rechnen sein würde, weiters würde die Fläche für die Futtergewinnung wegfallen und wären als Ersatz für die nicht mehr mähbaren Flächen zwischen

3 – 4 Futterballen pro Jahr zuzukaufen.“ Weiters wurde von der Landwirtschaftskammer eine ausführliche Stellungnahme im Sinne des Standpunktes der Liegenschaftseigentümerin übermittelt.

Dazu ist anzumerken, dass die vorgeschlagene Wegumlegung einen nicht unerheblichen Umweg bedeutet. Außerdem ist, wie auch die Klägerin eingesteht, der vorgeschlagene Ausweichweg in seinem nördlichen Bereich – jedenfalls gegenwärtig – in schlechtem Zustand und nicht zumutbar begehbar. Die Klägerin hat angeboten, die dort sicher erforderlichen Drainagierungen „ ... erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.“ Die angegebenen Futtereinbußen bei einer bestehenden (!) Wegtrasse erscheinen ha. nur begrenzt nachvollziehbar.

Der Vorschlag der Stadtgemeinde, die aktuelle Wegtrasse käuflich zu erwerben und einen Zaun zur Wiese hin zu errichten, um Fußgänger und Hunde entsprechend abzuhalten, wird von der Klägerin bedauerlicherweise abgelehnt.

**Antrag:**

Es wird auf Grund der Empfehlung des Stadtrates der Antrag gestellt, der Umlegung des Weges, wie von der Grundeigentümerin bzw. Klägerin gefordert, zuzustimmen.

**Bgm Schiller** sagt, dass sie bei diesem TOP zwar die Berichterstatterin und Antragstellerin ist, sich aber ganz klar gegen eine Wegumlegung ausspricht.

**GR Filz-Tezlaf** ist der Meinung, dass es hier überwiegend ums Spazieren gehen geht, es sollte also kein Problem darstellen, wenn es durch eine Wegumlegung zu Umwegen kommt.

**Vizebgm Mag. Mathes** ist es ein besonderes Anliegen, die kleinen Landwirtschaften zu unterstützen und zu fördern. Er wird deshalb auch für eine Umlegung stimmen, da es ja ohnehin einen eingetragenen Wanderweg durch den Wald gibt, welcher nur wieder in einen ordentlichen Zustand gebracht werden müsste. Es soll kein Rechtsstreit mit Ischler Bürgern geführt werden.

**Bgm Schiller** stellt daraufhin richtig, dass die Gemeinde von den Grundstückseigentümern geklagt wurde, und nicht umgekehrt. Man habe mehrere Möglichkeiten vorgebracht um sich mit den Eigentümern zu einigen, es wurde aber alles abgelehnt.

**GR Dr. Kotschy:** die vorliegende Situation scheint ihm nicht ganz klar, da man den Weg schon weit über 70 Jahre nutzt. Auch wenn er persönlich kein Wanderer ist, spricht er sich gegen eine Umlegung aus.

**GRE Alexander Scheutz:** Den Grundstücksbesitzern geht in der jetzigen Situation einiges an Förderungen verloren, weshalb eine Wegumlegung angestrebt werden soll.

**StR DI Schott** hat versucht mit den Besitzern ins Gespräch zu kommen, um einen Kompromiss zu finden. Dies wurde bedauerlicherweise sofort abgelehnt.

**GRE Mag. Lux** glaubt, dass es hier eher um einen Machtkampf geht. Auf diesem Weg ist schon immer gegangen worden, warum sollte das jetzt auf einmal geändert werden. Seines Wissens wurde in den letzten Jahrzehnten nie eine Kuhhaltung betrieben.

Beschluss:		
21	Gegenstimmen:	13x SPÖ 6x GRÜNE Dr. Harald Kotschy, FPÖ Dr. Kerrin Lessel, FPÖ
0	Stimmenthaltungen	
16	Stimmen für den Antrag:	13x ISCHL 1x MFG Harald Mair, FPÖ Ruth Stadlmann, FPÖ

**19. Gestattungsvertrag mit der Energie AG gem. Telekommunikationsgesetz bzw. § 7 Oö. Straßengesetz**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Walter Erla

**Sachverhalt:**

Auf Grund des Breitbandausbaus durch die Energie AG im Gemeindegebiet von Bad Ischl, ist es erforderlich einen Gestattungsvertrag § 7 Oö. Straßengesetz 1991 über die Nutzung des öffentlichen Gutes abzuschließen.

Von Seiten der Stadtgemeinde kann das nur positiv bewertet werden, da es hier um den Breitbandausbau für die Randgebiete geht und diese zurzeit infrastrukturell sehr schlecht angebunden sind.

**Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, den vorliegenden Vertrag mit der Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**20. Kontrollpunkt für Smartphones, Kooperationsvereinbarung mit der Republik Österreich (BEV)**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in Kooperation mit der Stadtgemeinde im Kurpark einen Kontrollpunkt für Smartphones (Geodätischer Referenzpunkt) errichtet. Darüber soll eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem BEV, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**21. Baulandsicherungsverträge; Änderung der Bebauungsfrist**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

**21.1. Gst. 100/4, KG Jainzen**

### **Sachverhalt:**

Zum bestehenden Baulandsicherungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und Herrn ..... u. Frau ..... vom 16.06.2015 wurde von Hrn. .... als Rechtsnachfolger rechtzeitig um Verlängerung der Bebauungsfrist angesucht. Diesbezüglich wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Juni 2020 eine Abänderung dieses Baulandsicherungsvertrages (früher Teilfläche des Grundstückes 98/1 (GB Jainzen nunmehr Gst. 100/4 (GB Jainzen)) im Hinblick auf eine Anpassung der Bebauungsfrist bis zum 16.12.2021 beschlossen. Ebenso wurde eine Rückwidmungsklausel in den Vertrag aufgenommen. Mit Schreiben vom 10.10.2021 hat Herr ..... um eine Verlängerung der Baufertigstellungsfrist zum gegenständlichen Baulandsicherungsvertrag angesucht. Demnach ist es Hrn. .... aufgrund der wirtschaftlichen Situation, der Baustoffknappheit und den langen Lieferzeiten nicht möglich, das Bauvorhaben bis Ende 2021 fertigzustellen. Hr. .... weist zudem darauf hin, dass sich der Baubeginn für ihn als Unternehmer durch die wirtschaftliche Situation seit Anfang 2020 durch Covid verzögert habe. Er musste die erste Priorität in die Stabilität seines Unternehmens legen, bevor er mit dem persönlichen Bauprojekt beginnen konnte. Hr. .... ersucht den Gemeinderat um Verständnis für die Situation und nennt als Zeitplan einen unverzüglichen Baubeginn und eine Fertigstellung des Rohbaus noch im Winter 2021/2022. Mit diesem Ansuchen wurde auch die Baubeginnsanzeige für das mit Bescheid vom 14.07.2021 genehmigte Bauvorhaben – Errichtung eines Einfamilienhauses mit angebautem Doppel-Carport - übermittelt.

In der 01. Sitzung am 23. Nov. 2021 wurde dieser Antrag vom Bauausschuss behandelt. Mit dem Bau wurde bereits begonnen bzw. ist das Erdgeschoß im Rohbau erstellt. Der Ausschuss empfiehlt unter den gegebenen Umständen eine Verlängerung der Baufertigstellungsfrist bis Ende 2022. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Fertigstellung erfolgt sein.

### **Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, eine Verlängerung der im gegenständlichen Baulandsicherungsvertrag vereinbarten Baufertigstellungsfrist bis 31.12.2022 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**StR Ing. Putz:** *der Rohbau wurde hier bereits errichtet.*

**GR Dr. Martin Aigner:** *Anregungen zur künftigen Vertragsgestaltung, insb. im Falle der Weiterveräußerung an Dritte.*

**Stadtamtsdir. Mag. Degeneve:** *erläutert die Rechtslage.*

**GR Dr. Kotschy:** *regt Prüfung der Anmerkung von Baulandsicherungsverträgen im Grundbuch an.*

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

## **21.2. Gst. 336/6, KG Perneck**

### **Sachverhalt:**

Zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und Herrn ..... besteht für eine Teilfl. Gst. 334/2, GB Perneck ein Baulandsicherungsvertrag über die Bebauung mit einem Einfamilienhaus innerhalb von 5 Jahren ab der Vertragsunterzeichnung am 29.09.2017. Zwischenzeitlich wurde für die vertragsgegenständliche Teilfläche Gst. 334/2 in eine eigene Parzelle (Gst. 334/6) gebildet. Die nunmehrige Eigentümerin des Grundstückes Nr. 334/6, EZ 312, GB

Perneck, Frau ....., ersucht mit E-Mail vom 30.09.2021 um längst möglichen Aufschub der Bebauungsfrist. Frau..... bzw. Hr. .... führen dazu aus, von Hrn. .... keine Information über das Bestehen eines Baulandsicherungsvertrages erhalten zu haben. Der Kaufvertrag sei am 16.09.2020 unterfertigt worden. Ein beigezogener Rechtsanwalt hätte die Information gegeben, dass die Bebauungsfrist erst mit diesem Zeitpunkt beginne. Der Baubescheid wurde am 21.05.2021 erteilt, leider sind coronabedingt die Baukosten in die Höhe geschwollen und alle Kostenvoranschläge mussten neu eingeholt werden. Es ist derzeit gerade nicht leicht eine zuverlässige Baufirma zu finden, die auch auf Grund der Arbeitslage Zeit aufbringen kann.

Der Bauausschuss hat in seiner 01. Sitzung am 23. Nov. 2021 diesen Antrag beraten. Der Ausschuss empfiehlt die Verlängerung der Bebauungsfrist um 1,5 Jahre. Es soll jedoch auf die Einmaligkeit dieser Verlängerung, ohne weitere Möglichkeit eines Aufschubes, hingewiesen werden.

**Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, eine einmalige Verlängerung der im Baulandsicherungsvertrag festgehaltenen Bebauungsfrist um 1,5 Jahre zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**21.3. Gst. 185/71, 185/6, 115 und 168, KG Kaltenbach**

**Sachverhalt:**

Für den ursprünglichen Baulandsicherungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und der Porr Solutions Immobilien- und Infrastrukturprojekte GmbH und Porr Living Solutions GmbH wurden die Bebauungsfristen sowie das Baukonzept mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2017 angepasst. Demnach besteht für den Abschnitt B eine Bebauungsfrist bis Ende 2022 bzw. für den Abschnitt C bis Ende 2024. Die zwischenzeitlich neue Eigentümerin „GWHP Immo GmbH“, Obertraun 167, 4831 Obertraun – vertreten durch Hrn. Ing. Helmut Petereder - hat im Jänner 2021 Unterlagen für eine Anpassung des Baukonzeptes übermittelt bzw. wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. März 2021 die Abänderung der Art der Bebauung beschlossen.

Mit E-Mail vom 31.08.2021 ersucht Hr. Christian Graf von Wedel um eine Verlängerung der Bebauungsfrist bis zum 31.12.2024 mit der Begründung, dass der maßgeblich Projektzuständige, Hr. Helmut Petereder, kürzlich verstorben sei. Mit Mail vom 29.09.2021 wird von Hrn. Wedel in Anbetracht des von der Gemeinde verhängten „Baustopps“ (weil für die Grundstücke Breitbach/Dumbastraße ein neuer B-Plan aufgestellt werden soll und leider nicht abzusehen ist, wann dieser Rechtskraft erlangen wird) eine weitere Verlängerung der Bebauungsfrist bis mind. 2026 erbeten. Durch die neue Situation sei er handlungsunfähig geworden, was er nicht zu vertreten habe. Er wäre für eine positive Antwort dankbar.

In seiner 01. Sitzung am 23. Nov. 2021 hat der Bauausschuss diesen Antrag beraten und empfiehlt auf Grund der gegebenen Umstände eine Verlängerung der Bebauungsfrist bis Ende 2026.

**Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die im konkreten Baulandsicherungsvertrag vereinbarte Bebauungsfrist bis 31.12.2026 zu verlängern.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
	<b>Gegenstimmen:</b>	
7	Stimmenthaltungen	Ines Schiller, SPÖ 6x GRÜNE
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

#### 21.4. Gst. 393/7, KG Reiterndorf

##### **Sachverhalt:**

Zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und Herrn ..... besteht für eine Teilfl. Gst. 393/2, GB Reiterndorf ein Baulandsicherungsvertrag zur Bebauung von 3 Bauplätzen mit Einfamilienhäusern innerhalb von 5 Jahren ab der Vertragsunterzeichnung am 07.08.2017. Zwischenzeitlich wurde die vertragsgegenständliche Teilfläche Gst. 393/2 in drei eigene Parzellen (Gst. 393/7, 393/8 u. 393/9) aufgeteilt. Der nunmehrige Eigentümer des Grundstückes Nr. 393/7, EZ 1058, GB Reiterndorf, Herr ....., ersucht mit E-Mail vom 17.08.2021 um Aufschub der Bebauungsfrist. Herr ..... führt dazu aus, dass aufgrund der herrschenden Covid Krise in den letzten 1,5 Jahren und der daraus entstandenen finanziellen Situation für seine Familie sowie die durch die Kauf Rückabwicklung entstandene Verzögerung des Vorbesitzers (Verkäufer .....) um einen Aufschub der 5-jährigen Bebauungsfrist um weitere 2 Jahre (bis September 2024) gebeten wird.

In der 01. Sitzung am 23. Nov. 2021 wurde dieser Antrag vom Bauausschuss beraten. Der Ausschuss empfiehlt die Verlängerung der Bebauungsfrist um 1,5 Jahre. Es soll jedoch auf die Einmaligkeit dieser Verlängerung, ohne weitere Möglichkeit eines Aufschubes, hingewiesen werden.

##### **Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, eine einmalige Verlängerung der im Rahmen des konkreten Baulandsicherungsvertrages vereinbarten Bebauungsfrist um 1,5 Jahre zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

#### 22. Bebauungsplan Nr. 7/2021 "Zahlerweg", Gst. 156/11 u. 156/32, KG Haiden; Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

##### **Sachverhalt:**

In der 23. Sitzung des Bauausschusses vom 08.02.2021 wurde das Projekt Wohnbebauung Zahlerweg, Gst. 156/11, KG Haiden, der Fa. Daxner behandelt. Seitens des Ortsplaners wurde eine zu hohe Dichte der projektierten Bebauung in Zusammenschau mit der bestehenden

Ortsbildsituation festgestellt. Ebenso wurde eine kritische Stellungnahme der bautechnischen Amtssachverständigen abgegeben. Vom Bauausschusses wurde festgestellt, dass das Projekt in der vorliegenden Form nicht gewünscht wird. Es sollte eine Redimensionierung bzw. eine Anpassung an die bestehende Umgebungsbebauung (kleinere Einheiten) erfolgen. Da die mit dem Projektbetreiber geführten Gespräche über eine deutliche Projektänderung im Sinne der Ausschussforderung ergebnislos geblieben sind, wurde zur Absicherung einer umfeldverträglichen Bebauung des o.a. Areals unter Hinzunahme des Grundstückes Nr. 156/32, KG Haiden die Verordnung eines „Neuplanungsgebietes“ gem. § 37b Oö. ROG idgF. vom Gemeinderat in der 24. Sitzung vom 25.03.2021 beschlossen. Unter Berücksichtigung der Bestandsbebauungen soll in Folge ein Bebauungsplan verordnet werden.

Lt. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 besteht die Widmung für die gegenständlichen Grundstücke die Widmung Bauland – Wohngebiet. Zur L 546 Landesstraße besteht ein Schutzstreifen in einer Breite von 8 m.

Am 26.04.2021 fand im Stadtamt eine Besprechung mit dem Ortsplaner, Vertretern der Fraktionen sowie von der Fa. Daxner statt. In Zusammenarbeit zwischen DI Mario Hayder u. DI Armin Kefer (Architekt für das Projekt Daxner) wird ein Entwurf für einen Bebauungsplan zur Beratung im Bauausschuss am 10.05.2021 erstellt. Es werden zumindest die gesetzlichen Mindestvorgaben in Bezug auf den Inhalt eines Bebauungsplanes eingehalten. Die Nutzungsschablone weist demnach Wohngebiet, offene Bebauung, 2 oberirdische Geschoße + Dachgeschoß sowie eine GFZ von max. ~ 0,46 auf. Als Dachform werden Satteldächer vorgegeben werden. Pro Wohnung sind 2 Stellplätze vorzusehen. Bezüglich Erschließung soll eine Lösung mit Zufahrt von der L 546 ohne Durchfahrtsmöglichkeit zum Zahlerweg angestrebt werden (kein Durchzugsverkehr Zahlerweg).

In der 25. Sitzung des Bauausschusses am 10.05.2021 wurde der Sachverhalt beraten. Demnach ist auf Grund der Verordnung eines Neuplanungsgebietes Bebauungsplanerstellung erforderlich bzw. wurde durch den Ortsplaner der Bebauungsplanentwurf (II+D, GFZ 0,45, max. Höhenbegrenzungen, Baufluchtlinien, Dachform = kein Flachdach, 2 Stellplätze pro Wohnung) mit dem Bauwerber akkordiert. Vom Ausschuss wird zusätzlich eine Beschränkung der Zufahrtsmöglichkeit vom Zahlerweg in Form eines Zu- u. Abfahrtverbotes - ausgenommen Einsatz- u. Erhaltungsfahrzeuge bzw. die Rad- u. Gehwegnutzung - verlangt. Seitens des Bauausschusses wurde dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 25. Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Bebauungsplanerstellung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden Stellungnahmen der Behörden eingeholt bzw. erfolgte eine öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 29.06.2021 bis 28.07.2021. Zusätzlich wurden die Betroffenen in einem 10 m Abstand zum Erstellungsbereich nachweislich verständigt.

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) via RO-AVL mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
6. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
7. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
8. Bundesdenkmalamt, Abteilung für Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 28.07.2021. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 27.08.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass diese Planung die Grundstücke Nr. 156/11 und Nr. 156/32 in der KG Haiden im Gesamtausmaß von ca. 4.863 m<sup>2</sup> betrifft, die entsprechend dem derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet sind. Die beiden Grundstücke sind derzeit noch unbebaut und liegen zwischen Zahlerweg und Wolfgang Straße im Ortsteil Pfandl. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen sollen - ausgehend von einem verordneten Neuplanungsgebiet - entsprechende Festlegungen zur Anpassung des geplanten Wohnbauprojektes an die Umgebungsbebauung erfolgen. In der Beilage werden die grundsätzlich positiven Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen zur Information und Kenntnisnahme, insbesondere betreffend die Anbindung an die L 546 St. Wolfgang-Straße (GVP) sowie die Behandlung der Oberflächenwässer (WW), übermittelt. Zudem wird auf die Planungsüberlegungen in der beiliegenden naturschutzfachlichen Stellungnahme, betreffend die Festlegungen für das Grundstück Nr. 156/11 bzw. den daraus möglicherweise resultierenden, vergleichsweise voluminösen Baukörper auf dieser Fläche hingewiesen. Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden durch die Planänderung in der vorliegenden Form nicht berührt. Eine Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend den Bestimmungen des § 34 Oö. ROG 1994 ist daher nicht erforderlich. Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass Die Stadtgemeinde Bad Ischl plant die Erstellung eines Bebauungsplans mit der Nr. 7 für die Gstk.Nr. 156/11 und 156/32 in der KG Haiden. Die beiden Grundstücke sind derzeit noch unbebaut und liegen zwischen Zahlerweg und Wolfgang Straße im Ortsteil Pfandl. Der vorliegende Entwurf sieht eine offene Bebauung mit einer GFZ von 0,45, einer maximalen Firsthöhe von 9,5 m sowie einer Geschossigkeit von II+D vor. Als Dachform soll ein Satteldach oder ein Walmdach vorgeschrieben werden. Die bestehende Verbindung zwischen Wolfgang Straße und Zahlerweg an der Ostseite der Grundstücke soll als Privatstraße ausgewiesen werden. Die Baufluchtlinien orientieren sich an den bestehenden Grundstücksgrenzen. Der Abstand zur Wolfgang Straße soll 8 m betragen, zum Zahlerweg 5 m und zur Privatstraße 3 m. An den restlichen Seiten der Baufluchtlinien ist ein Abstand von 4 m geplant. Die betreffenden Flächen sind im Norden, Osten und Süden von Bebauung umgeben. Im Westen schließt eine größere Wiesenfläche an, die jedoch westlich ebenfalls von lockerer Bebauung und gewidmeten Baulandflächen eingefasst wird. Das Gelände fällt leicht in südliche Richtung ab. Da einige Baulandgrundstücke in der Umgebung der Planungsfläche noch nicht bebaut sind und aufgrund der Topografie stellt sich die Randlage der Flächen vor Ort auffälliger dar, als es in den Planunterlagen wirkt. Die unmittelbaren Nachbargebäude Zahlerweg 1 und 8 weisen zwar eine relativ große Grundfläche auf, sind jedoch nur anderthalbgeschossig. Das große Baufenster auf Gstk.Nr. 156/11 in Verbindung mit der geplanten Geschossigkeit könnte daher, trotz an sich gut überlegter und auf die Umgebung abgestimmter Festlegungen, zu einem relativ wuchtigen Gebäude auf dieser Fläche führen. Da es sich trotz allem jedoch um eine siedlungsintegrierte Lage handelt und keine markante landschaftliche Exposition vorliegt, sind keine negativen landschaftlichen Folgen zu erwarten.

zusammenfassend wird der Bebauungsplan daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zur Kenntnis genommen.

Seitens der Abtl. Straßenneubau und – erhaltung wird mitgeteilt, dass die Bebauungsplan-Änderung Nr. 07 Zahlerweg Flächen an der L 546 St. Wolfgang - Straße, von km 0,657 bis km 0,680, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Pfandl betrifft. Es ist vorgesehen,

ein Wohnbauprojekt auf den Grundstücken Nr. 156/11 und 156/32 zu errichten. Die Fläche in einem Ausmaß von ca. 4900 m<sup>2</sup> ist als Neuplanungsgebiet gewidmet. Die Verkehrsaufschließung hat über einen neu zu errichtenden Anschluss bei km 0,666 zu erfolgen. Für diesen neuen Anschluss ist gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Bad Ischl zu stellen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht angefügt. Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegenehmigung der Landesstraßenverwaltung erforderlich. Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen. Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine funktionsfähige Ableitung der anfallenden Straßenwässer besteht. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der Gemeinde Bad Ischl mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der Gemeinde Bad Ischl oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen. Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind. Gegen die Erstellung des Bebauungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand. Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) den vorliegenden Planungen zugestimmt wird. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Seitens der Baubehörde ist die schadlose und rechtskonforme Verbringung der auf der Planungsfläche anfallenden Oberflächenwässer sicher zu stellen (auch gegenüber Dritten). Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Wasserwirtschaft keine Einwände.

Seitens der WLV wurde in der am 28.09.2021 übermittelten Stellungnahme mitgeteilt, dass der gegenständliche Geländeabschnitt gemäß vorliegendem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl weder von Wildbach- oder Lawinengefahrenzonen betroffen ist, noch sind Braune Hinweisbereiche oder Blaue Vorbehaltsbereiche ausgewiesen. Auch ein erfolgter Ortsaugenschein hat keine Hinweise auf vorliegende Gefährdungen, welche im Verantwortungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung liegen ergeben. Der vorliegende Bebauungsplan Nr.7 (Zahlerweg) widerspricht daher nicht dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach-, Lawinen- und Erosionsgefahren.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Die Daxner Projektentwicklungs GmbH – Grundeigentümerin des von der Erstellung betroffenen Grundstückes Nr. 156/11 - teilt durch Herrn Florian Daxner in einer Stellungnahme folgendes

mit: Vorweg erlauben wir uns festzuhalten, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Bebauung, mit welcher man, wie ursprünglich abgedacht wieder leistbaren Wohnraum schaffen könnte, auf Grund der vorgegebenen Bebauungsdichte nicht mehr möglich ist. Durch die vorgegebene Bebauungsdichte mit einer Geschoßflächenzahl von 0,45 werden wir daher den aktuellen Trend vom hochpreisigen Wohnraum leider und zu Ungunsten der Pfandler bzw. Bad Ischler Bevölkerung fortführen zu müssen. Der aktuelle Bebauungsplan B-07 beinhaltet im Bereich Zahlerweg ein Zu- und Ausfahrtsverbot für die betroffenen Grundstücke Nr. 156/11 und 156/32. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass zu Lasten des Grundstückes 156/11 bzw. zu Gunsten der Liegenschaft Zahlerweg 8, 4820 Bad Ischl, KG 42006, EZ 939, GST 156/30, die Grunddienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes im Grundbuch der betroffenen Liegenschaft (KG 42006, EZ 1149) unter CL Nr. 2a (lt. Grundbuchsauszug) eingetragen ist. Ferner erlauben wir uns festzuhalten, dass eine Verlegung der Dienstbarkeit, welche ohnehin nur im Rahmen der Zumutbarkeit verlegt werden dürfte, allenfalls über die im nördlichen Bereich gelegene Landesstraße erfolgen könnte. Dies hätte allerdings zur Folge, dass auf Grund des engen Radius die Einfahrt in das Grundstück 156/32 nur erschwert und mit (wahrscheinlich mehrmaligen) Reversieren möglich sein wird. In diesem Zusammenhang ersuchen wir um Aufklärung bzw. Überprüfung der rechtlichen Beständigkeit des verhängten Zu- und Ausfahrtsverbotes am Zahlerweg mit der Eigentümerin des Grundstückes 156/30 Frau Dr. Pesendorfer.

Anmerkung von Amtsseite: Im Grundbuch ist unter CL NR 3a auch eine Dienstbarkeit des Geh- u. Fahrrechtes auf GSt. 156/11 für die Grundstücke Nr. 156/33 u. 156/44 eingetragen.

Frau Dr. Monika Pesendorfer (Zahlerweg 8) teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass das Fahrrecht für den Zahlerweg lt. Grundbuch unbefristet gesichert ist. Dafür ist aber unbedingt genügend Platz zu Umkehren notwendig. Bitte das zu berücksichtigen!

Frau Maria Gschwandtner (Zahlerweg 9) stellt in einer Stellungnahme folgendes fest: Als Grundnachbarin habe ich gegen das Bauvorhaben, sofern alle gesetzlichen Abstände eingehalten werden, grundsätzlich keine Einwände. Bedenken über den um mind. 30 PKWs höheren Zusatzverkehr, sowie Bauverkehr über den unübersichtlichen und engen Zahlerweg, möchte ich jedoch schon äußern. Weiters ersuche ich um Berücksichtigung, dass ich es nicht dulden werde, dass Baumaschinen oder zukünftige Anrainer meinen Hofplatz zum Wenden, ebenso meine Privatstraße zur Ausfahrt auf die Wolfgangsee Bundesstraße benutzen. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es sich bei meinem angrenzenden Grundstück Nr.156/5 um landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt und es zu Geruchs- und Lärmbelastigungen (z.B. Gülle, Weidevieh...) kommen kann. Die Parzelle ist seit Jahrzehnten mit einem Stacheldrahtzaun eingefriedet, hier würde ich ersuchen von Seite des Bauträgers einen dementsprechenden Zaun vorzusehen um eine Verletzungsgefahr der zukünftigen Anrainer zu vermeiden.

Frau Karin Koschu, Grundeigentümerin des von der Erstellung betroffenen Grundstückes Nr. 156/32 nimmt wie folgt Stellung: Zu- und Ausfahrt mit Schrankensperre nur bis zur südlichen Begrenzung meines GSt. Nr. 156/32 über die im Norden gelegene Landesstraße. Das Geh- und Fahrrecht ist im Grundbuch EZ 1051 eingetragen. Für die Aufschließung des Planungsgebietes GSt. Nr. 156/11 möge die Zu- und Ausfahrt über den Zahlerweg erfolgen.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Stellungnahmen eingereicht.

In der 01. Sitzung des Bauausschusses am 23.11.2021 wurden die vorliegenden Stellungnahmen zu dieser Anregung beraten. Hinsichtlich der Stellungnahme Naturschutz wird festgestellt, dass in der intensiven Vorbereitung zur Bebauungsplanerstellung der Aspekt möglicher Kubaturen bzw. der Verträglichkeit berücksichtigt wurde. Durch eine Anpassung der Satzungen wird auf die bestehenden Geh- u. Fahrrechte Rücksicht genommen. Seitens der Abtl. Raumordnung wurde mitgeteilt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht

berührt sind. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Im Hinblick auf die Verkehrsaufschließung über den neu zu errichtenden Anschluss bei km 0,666 der L 546 sind vom Projektbetreiber die erforderlichen Anträge gem. Oö. Straßengesetz zu stellen bzw. die notwendigen Bewilligungen zu erwirken. In diesem Zusammenhang wird auch die Versorgung bestehender und künftiger Straßenwässer festzulegen sein. Eine Berücksichtigung der Interessen der Straßenverwaltung ist auch durch deren notwendige Einbindung in Bauverfahren aufgrund des berührten Schutzbereiches gegeben. In einem Bauverfahren wird auch die Forderung der Abteilung Wasserwirtschaft nach schadloser und rechtskonformer Verbringung der auf der Planungsfläche anfallenden Oberflächenwässer (auch gegenüber Dritten) berücksichtigt. Hinsichtlich des naturschutzfachlichen Hinweises über die Möglichkeit eines voluminösen Baukörpers auf Gst. 156/11 wird auf die erlassene Neuplanungsgebiete-Verordnung und die intensive Vorberatung zur gegenständlichen Bebauungsplanerstellung verwiesen. Durch die getroffenen Festlegungen kann eine, mit dem unmittelbaren Umfeld verträgliche, Bebauung sichergestellt werden. Die Bestimmungen gewährleisten zudem eine geordnete und bodensparende Bebauung.

Zu den Stellungnahmen der Daxner Projektentwicklungs GmbH sowie von Fr. Dr. Monika Pesendorfer hinsichtlich des bestehenden Geh- u. Fahrtrechtes für das Gst. 156/30 wird eine Anpassung im Punkt 5 der Satzungen erfolgen. Demnach wird eine Ausnahme vom Zu- u. Abfahrtsverbot für die Bewohner der Liegenschaft Zahlerweg 8 aufgenommen. Ebenso erfolgt diese Anpassung für die Grundstücke 156/33 u. 156/44 aufgrund des ebenfalls bestehenden Geh- u. Fahrtrechtes. Die Anführung des Gst. 156/32 in der Stellungnahme der Daxner Projektentwicklungs GmbH dürfte irrtümlich erfolgt sein.

Hinsichtlich der Stellungnahme von Frau Maria Gschwandtner wird auf die Parteistellung in zukünftig erforderlichen Bauverfahren hingewiesen. Auf Grund der den Verkehr betreffenden Bebauungsplanfestlegungen bleibt der Zusatzverkehr für die Anrainer zumutbar. Eine Benützung der Privatstraße wäre nur mit Zustimmung der Straßeneigentümer möglich. Im Flächenwidmungsplan ist für das Gst. 156/5 eine Widmung „Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen. Die diesbezüglichen Hinweise bzw. Forderungen können im Rahmen des Bauverfahrens vorgebracht bzw. gestellt werden. Etwaige Geruchs- u. Lärmbelästigungen (Gülle, Weidevieh, etc.) sind seitens der Wohnnachbarschaft zu dulden.

Der Forderung gemäß Stellungnahme von Fr. Karin Koschu bezüglich einer Zu- und Ausfahrt mit Schrankensperre nur bis zur südlichen Begrenzung des Gst. Nr. 156/32 über nördliche Landesstraße bzw. einer Zu- und Ausfahrt über den Zahlerweg kann nicht gefolgt werden. Dies deshalb, da die Bebauungsplanvorgaben zur Verkehrsführung auf eine möglichst optimale Umsetzung abzielen bzw. die Erschließung lt. Stellungnahme der Abt. Straßenneubau über einen neuen Anschluss an die L546 zu erfolgen hat.

Das gegenständliche Bauvorhaben steht neben dem privaten Interesse der Daxner Projektentwicklungs GmbH auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für die Bad Ischler Bevölkerung bzw. im Sinne einer maßvollen Nachverdichtung. Durch das geplante Bauvorhaben werden Nahe dem Ortsteilzentrum Pfandl mehrere Wohneinheiten geschaffen. Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Bebauungsfestlegungen, wie beschränkende Baufluchtlinien, Vorgabe der Anzahl der Geschosse und damit verbunden maximale Bauhöhen, max. zulässige Geschossflächenzahl, etc. bleibt gewährleistet, dass ein geplantes Bauvorhaben städtebaulich mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt. Mit den festgelegten Bestimmungen ist zudem eine geordnete und bodensparende Bebauung gewährleistet. Die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde (Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2) und auch den geltenden

Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben werden keine Interessen Dritter verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art der Grundstücke liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur Bebauungsplanerstellung Nr. B-7 „Zahlerweg“ einschließlich Satzungen – von Amts wegen, Gst. 156/11 u. 156/32 EZ 1149 u. 1051, GB Haiden, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

*StR DI Schott hält punktuelle Flächenbebauungspläne für eine verfehlt Sache - betrifft TOP 22 + 23. Ein Bebauungsplan könnte tatsächlich viel mehr, um eine attraktive Stadtentwicklung zu schaffen. Bauausschuss und Stadtrat sollten hierzu eine neue Herangehensweise überdenken.*

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
8	Stimmhaltungen	6x GRÜNE Ines Schiller, SPÖ Ruth Stadlmann, FPÖ
29	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**23. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018; Änderungen; Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

**23.1. Nr. 7.106 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.48, Gst. 103/2 (Teilfl.) KG Reiterndorf (von Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet)**

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 23. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass auf dem Gst. 103/1, welches bereits Bauland ist, eine Wohnbebauung angedacht wird. Dieses Grundstück habe eine Gesamtbreite von ca. 12 m. Um hier eine vernünftige Breite des Gebäudes zu erreichen wird eine Verschiebung der Widmungsgrenze bzw. eine Umwidmung einer angrenzenden Teilfläche des Gst. Nr. 103/2 benötigt. Über das Gst. Nr. 103/2 soll auch in weiterer Folge die Zufahrt erfolgen und auch ein Umkehrplatz situiert werden. Lt. Auskunft von Hrn. Ivo Jakešević hat dieser eine Kaufoption auf die Liegenschaft EZ 33 der KG Reiterndorf.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Reiterndorf eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze definiert, wobei der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen ist. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan

weist für die gegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 103/2 die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche aus. Im westlichen Randbereich (ca. 4 m<sup>2</sup>) ist eine Gelbe Gefahrenzone der WLV ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht keine Ausweisung eines Risikotyps. In der Gefahrenhinweiskarte ist im südlichen Anschlussbereich ein Beobachtungsraum gekennzeichnet. Im Norden befindet sich teils angrenzend eine Waldausweisung, jedoch unter 1000 m<sup>2</sup>.

Durch die geplante Widmung als Bauland Wohngebiet soll eine wirtschaftliche Bebauung einer bereits gewidmeten Fläche ermöglicht werden. Die zusätzliche Widmungsfläche wird als Zufahrt u. Umkehrplatz benötigt. Der Vertreter des Widmungswerbers hat mitgeteilt, dass in Vorgesprächen mit der WLV dieser ein Zufahrtsrecht für die Instandhaltung des Sulzbaches eingeräumt werden wird. Im Hinblick auf die Waldausweisung gibt es eine Rückmeldung der Frostrechtsabteilung, wonach eine unter 1000 m<sup>2</sup> große Ausweisung keine Waldeigenschaft besteht. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Angemerkt wird, dass im Falle positiver Kaufverhandlungen durch Hrn. Jakešević betreffend der Grundstücke Nr. .61/3 u. 590, EZ 143, KG RD eine Grundstücksabtretung für eine Verbreiterung der Perneckerstraße in diesem Bereich erfolgen wird.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 23. Sitzung am 08.02.2021 beraten. Demnach hat es lt. Hrn. Jakešević bereits positive Vorgespräche mit der WLV gegeben. Es würde eine Zufahrtsmöglichkeit für die Gewässerwartung eingeräumt. Die teilweise an die angeregte Widmung angrenzende Waldausweisung ist lt. Auskunft der Forstrechtsbehörde insofern nicht relevant, da die gegenständliche Waldausweisung unter 1000 m<sup>2</sup> beträgt (kein Wald im Sinne des Forstgesetzes). Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellunghnahmeverfahren einzuleiten.

In der 24. Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2021 wurde die Einleitung des Stellunghnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellunghnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

9. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
10. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
11. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
12. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
13. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
14. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
15. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
16. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denisgasse 31, 1200 Wien
17. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 06.05.2021. Die Stellunghnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 28.05.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung die Umwidmung einer Teilfläche des Gstk.Nr. 103/2, KG Reiterndorf, mit

einem Ausmaß von ca. 280 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland in künftig Wohngebiet betrifft. Bei diesem Änderungsbereich handelt es sich um einen schmalen Geländestreifen unmittelbar entlang des Sulzbaches nördlich der bebauten Liegenschaften entlang der Perneckerstraße. In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen, unter besonderem Hinweis auf die naturschutzfachlichen Forderungen übermittelt. Eine entsprechende Prüfung bzw. Berücksichtigung und Adaptierung der Planung wird vorausgesetzt. Auf die forstfachliche Empfehlung zur regelmäßigen Prüfung der Vitalität und Stabilität des Baumbestandes im Bereich des Sulzbachufers ist darüber hinaus besonders hinzuweisen. Im Übrigen könnte die Planung, allerdings vorbehaltlich der derzeit noch ausstehenden Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, zur Kenntnis genommen werden. Diese Stellungnahme wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer Teilfläche des Gstk.Nr. 103/2, KG Reiterndorf, mit einem Ausmaß von ca. 280 m<sup>2</sup> von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in

„Bauland-Wohngebiet“ plant. Die Fläche befindet sich nördlich des Mehrparteienhauses Pernecker Straße 27a. Nördlich grenzt an dieses Haus das Gstk.Nr. 103/1, welches als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist. Das ggst. Grundstück Nr. 103/2 grenzt unmittelbar nördlich an das Gstk.Nr. 103/1 und südlich an den Sulzbach. Nunmehr ist geplant, einen ca. 6 m breiten Streifen im Anschluss an das Gstk.Nr. 103/1 in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen. Bei der Fläche handelt es sich um eine nahezu ebene Wiese. Die nördlich angrenzenden Flächen entlang des Sulzbachs sind bestockt. Das südlich angrenzende Gstk.Nr. 103/1 wird ebenfalls als Wiesenfläche genutzt, hier steigt das Gelände zu den angrenzenden Wohnbauten um ca. 2-3 m in einer wahrscheinlich geschütteten Böschung an. Landschaftlich sind durch die Umwidmung aufgrund der Senkenlage in einem relativ dicht bebauten Gebiet keinerlei maßgebliche Folgen zu erwarten. Aus ökologischer Sicht ist festzuhalten, dass die geplante Widmung in der vorliegenden Ausformung im westlichen Bereich bis in die bestockte Uferböschung des Sulzbaches reicht. Dies ist naturschutzfachlich nicht vertretbar, hier sollte ein Mindestabstand eingehalten werden, um die ufernahen Bereiche und deren Vegetationsbestand zu schützen. Es ist daher zu fordern, dass die Widmungsgrenze in diesem Bereich bis zur östlichen Spitze von Gstk.Nr. 104/1 (siehe Skizze auf folgender Seite) zurückrückt. zusammenfassend bestehen daher aufgrund der möglichen Beeinträchtigung des Uferbereichs des Sulzbaches aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Bedenken hinsichtlich der geplanten Flächenwidmungsplanänderung. Bei Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes zum Fließgewässer, wie in der obigen Skizze dargestellt, kann jedoch eine positive Begutachtung in Aussicht gestellt werden.

Die BH Gmunden als Forstrechtsbehörde teilt in der Stellungnahme mit, dass die Änderung Nr. 106 des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 der Stadtgemeinde Bad Ischl das Grundstück TL Nr. 103/2, KG Reiterndorf eine Widmungsänderung von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Wohngebiet“ betrifft. Durch die beantragte Umwidmung sollen ausreichende Mindestabstände erreicht werden wodurch die Bebauung des Grundstückes Nr. 103/1, KG Reiterndorf ermöglicht werden soll. Die umzuwidmende Teilparzelle Nr. 103/2, KG Reiterndorf befindet sich zwischen bestehendem Bauland im Südwesten und dem Sulzbach im Nordosten. Im nordöstlichen Bereich grenzt eine als Wald ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 87/7, KG Reiterndorf im Ausmaß von 328 m<sup>2</sup> unmittelbar an die Umwidmungsfläche. Eigentümerin des Grundstückes Nr. 87/7, KG Reiterndorf ist Frau Dr. Sonja Fizek, 4710 Grieskirchen, Am Frauenholz 13. Im Zuge des Lokalausweises wurde festgestellt, dass die als Wald ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 87/7, KG Reiterndorf die Waldeigenschaften nicht erfüllt (Waldfläche kleiner 1000m<sup>2</sup> und daher auch von Amts wegen festzustellen ist, dass es sich bei dem angrenzenden Waldgrundstück der Parzelle Nr. 87/7, KG Reiterndorf nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Die als Wald ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 87/7, KG Reiterndorf ist mit einigen

Laubgehölzen, einer Fichte, sowie einer Lärche bestockt. Da die beantragte Umwidmungsfläche weder an Wald angrenzt, noch im unmittelbaren Gefährdungsbereich einer Waldrandzone liegt, kann aus forstfachlicher Sicht der Änderung Nr. 106 des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 der Stadtgemeinde Bad Ischl zugestimmt werden. Zum Schutz des geplanten Gebäudes wird empfohlen die im Gefährdungsbereich liegenden Randbäume regelmäßig auf deren Vitalität und Stabilität hin zu überprüfen.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) sich die gegenständliche Widmungsfläche lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung befindet. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Mit Mail vom 22. Juni bzw. 30. Juni 2021 wurde die Dienststelle der WLV nochmals um dringende Übermittlung einer Stellungnahme ersucht. In der am 06.08.2021 eingelangten Stellungnahme wird mitgeteilt, dass die geplanten Änderungen gemäß dem vorliegenden Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl nur sehr randlich von der Gelben Wildbachgefahrenzone des Sulzbaches berührt werden (siehe Beilage). Die geplante FWP-Änderung Nr. 7.106 und die Änderung Nr. 2.48 des ÖEK im Bereich der Parzelle 103/2, KG Reiterndorf im Ausmaß von 283 m<sup>2</sup> widerspricht nicht dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren. Im Zuge des noch abzuführenden Bauverfahrens ist aber behördlich sicherzustellen und gemäß dem Stand der Technik nachzuweisen, dass durch die künftigen Maßnahmen keine, die Hochwassergefahr verschärfenden Geländeänderungen umgesetzt werden und keine Beeinträchtigungen Dritter erfolgen. Etwaige Direkteinleitungen von Entwässerungen jeglicher Art in den Sulzbach sind wasserrechtlich zu behandeln.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Frau Dr. Sonja Fizek, Am Frauenholz 13, 4710 Grieskirchen teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme als angrenzende Grundbesitzerin des Grundstückes 87/7 nutzen möchte: Vorerst darf ich meiner Verwunderung Ausdruck verleihen, einen Grundstücksstreifen von 283 m<sup>2</sup> in derart problematischer Zone unmittelbar angrenzend eines Bachverlaufes in Bauland umzuwidmen. Das lässt darauf schließen, dass die bauliche Nutzung dieses Grundstückes nur durch den Zusammenschluss von Nachbargrundstücken möglich ist. Aufgrund der Geländesituation und der abfallenden Böschung ist zu befürchten, dass das Grundstück aufgeschüttet und durch Stützmauern oder ähnliches befestigt werden muss. Durch diese bauliche Maßnahme besteht Gefahr, dass der Baumbestand meines angrenzenden Waldes Schaden leidet, es zum Auftreten von Folgeschäden (Wurzelfäule oder ähnlichem) kommt und dadurch die Standfestigkeit meiner Bäume nicht mehr gewährleistet ist. Ich habe nicht vor die Charakteristik dieses Teiles meines Grundstückes zu verändern, d.h. Bäume zu fällen oder Strauchwerk zu entfernen. In diesem Bereich steht seit ca. 40 Jahren eine Bienenhütte, in der sich immer Bienen befanden und auch aktuell auch Bienen befinden. Die Imkerei wird von meiner Tochter betrieben. Durch bauliche Vorhaben kommt es nicht nur zu ökologischen Veränderungen der Umgebung, es ist auch ein wirtschaftlicher Schaden zu befürchten. Aus all diesen Gründen ersuche ich den GR der Stadt Bad Ischl von einer Umwidmung dieses Grundstückes in Bauland Abstand zu nehmen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung am Grundstück 103/1 erscheint mir die Erschließung der Parzelle 103/2 nicht sinnvoll bzw. nicht durchführbar!

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes sowie sämtliche Stellungnahmen liegen dem Bauausschuss vor.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 27. Sitzung des Bauausschusses am 05.08.2021 beraten. Demnach wurde vom Landesbeauftragten für Naturschutz eine Reduktion der Widmungsfläche gefordert. Um die geforderte Reduktion den Widmungswerbern zur Kenntnis zu bringen bzw. eine Stellungnahme einzuholen, wurde die Anregung zurückgestellt. Am 23.09.2021 fand auf Ersuchen von Hrn. Jakesevic ein Lokalaugenschein mit den Herren DI Locher, DI Maier u. Jakesevic sen. u. jun. sowie VB Held statt. Von Hrn. DI Locher wurde eine Überprüfung bezüglich einer Anpassung der Reduktionsforderung angekündigt bzw. per E-Mail am 28.09.2021 ein Kompromissvorschlag übermittelt.

Dazu wird angemerkt, dass sich lt. aktualisierterem Widmungsabgrenzung eine um ca. 12 m<sup>2</sup> größere Gesamtumwidmungsfläche, als jener aus dem Vorverfahren, ergeben hätte. Nach Rücksprache mit den Vertretern des Widmungswerbers bleibt die nördliche Abgrenzung aus dem Vorverfahren aufrecht bzw. wird die Gesamtwidmungsfläche auf ca. 271 m<sup>2</sup> verringert.

In der 01. Sitzung des Bauausschusses am 23.11.2021 wurden die vorliegenden Stellungnahmen zu dieser Anregung beraten. Eine angepasste Reduktion der Widmungsfläche wird gemäß der von den Widmungswerbern übermittelten Abgrenzung übernommen. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Es erfolgt eine Anpassung bzw. Reduktion der Widmungsfläche basierend auf dem Vorschlag von Hrn. DI Stefan Locher nach dem Lokalaugenschein vom 23.09.2021. Im Hinblick auf forstrechtliche Empfehlung betreffend regelmäßiger Überprüfung der Randbäume wird im Bauverfahren nach Möglichkeit auf eine Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und der Eigentümerin der Nachbarliegenschaft hingewirkt werden.

Im Zuge des abzuführenden Bauverfahrens ist der forsttechnische Dienst der Wildbach u. Lawinverbauung jedenfalls eingebunden bzw. zu laden. Damit kann der geforderte Nachweis sichergestellt werden, dass durch die künftigen Maßnahmen keine, die Hochwassergefahr verschärfenden Geländeänderungen umgesetzt werden und keine Beeinträchtigungen Dritter erfolgen. Etwasige Direkteinleitungen von Entwässerungen jeglicher Art in den Sulzbach erfordern eine wasserrechtliche Bewilligung.

Bezüglich der von Fr. Dr. Sonja Fizek vorgebrachten Einwände wird einerseits auf die Stellungnahmen der Fachabteilungen verwiesen, andererseits beschränken sich mögliche Baumaßnahmen auf den künftigen Bauplatz. Da dahingehend nur ein untergeordneter Grenzkontakt möglich ist, ist keine unmittelbare Beeinträchtigung des Baumbestandes (Wurzelbereiches) möglich. Eine Wahrung der Nachbarrechte ist zudem durch das gesetzlich erforderliche Bauverfahren gegeben.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes inkl. ÖEK liegt insbesondere im privaten Interesse der Antragsteller zur Erweiterung des bereits vorhandenen Bauplatzes im Süden des Änderungsgebiets und dessen bestmöglicher Ausnutzung. Die Änderung entspricht aufgrund der kleinräumigen Erweiterung des Baulandes und mit der Aktivierung von Baulandreserven im Zusammenhang mit der sparsamen Grundinanspruchnahme auch dem öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl. Die gegenständliche Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Bad Ischl. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

**Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.106 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.48 – Herr ....., 4820 Bad Ischl, Teilfläche Gst. 103/2, EZ 33, GB Reiterndorf Umwidmung von Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet (im Ausmaß von ca. 271 m<sup>2</sup>) - stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
7	Stimmhaltungen	6x GRÜNE Ines Schiller, SPÖ
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**23.2. Nr. 7.108, Gst. 171/59 (Teilfl), KG Haiden (von Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet mit Schutz- od. Pufferzone SP 23)**

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 25. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass das elterliche Wohnhaus von Frau Feldhoff-Schenner, Teichweg 12 durch geplante Um- und Zubaumaßnahmen so adaptiert werden soll, dass Frau Schenner zukünftig dieses Wohnhaus zu Ihrem Hauptwohnsitz machen kann. Der geplante Berufswechsel steht unmittelbar bevor und somit ist auch die Übersiedlung von Münster nach Bad Ischl gut verständlich. Der zur Umwidmung beabsichtigte Grundstücksbereich von ca. 170 m<sup>2</sup> ist zur Einhaltung der erforderlichen Grenzabstände des geplanten Umbaus erforderlich. In den derzeitigen Grünlandbereich wird nur ein schmaler Streifen des Wohnhauszubaus (bebaute Fläche ca. 8 m<sup>2</sup>) sowie eine Stütze für eine Terrassenkonstruktion errichtet werden. Das ggst. Grundstück befindet sich außerhalb der Gefahrenzonen der Ischl (Auskunft Büro HIPI). Im Zuge der Vorerhebungen wurde unsererseits bereits die Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinverbauung (DI Michael Schiffer) vorgenommen: Das Grünland-Grundstück wird durch den Kropfbach im Ereignisfall teilweise überflutet. Diese Gefahren sind derzeit noch nicht im Gefahrenzonenplan enthalten. Das gesamte Grünlandgrundstück wurde durch das Büro LIDL vermessen und ein entsprechender Lage-Höhenplan erstellt (Datum 25.11 .2020). Auf Basis dieses Lage- Höhenplanes wurde durch das Büro HIPI (DI Alexander Debene) bereits eine Wasserspiegelberechnung inkl. Überflutungshöhen und Fließgeschwindigkeiten erstellt - Projekt vom 22.01.2021. Vom geplanten Projekt ist lediglich eine einzige Säule inkl. Fundament im Überflutungsbereich des Kropfbaches enthalten - die restlichen Bereich des Baus liegen auf der bestehenden Geländeerhebung des Wohnhauses um etwa ein Geschoß höher. Anmerkung: Das am Orthofoto ersichtliche Bestandsgebäude im Grünland (im Nordwesten des Grst. 171 /59) ist dem Vater der Antragstellerin, Herrn Ing. Franz Schenner,

Jg. 1939, aus seiner Kindheit bereits in Erinnerung. Eine Errichtung vor 1976 gilt aus unserer Sicht somit bestätigt.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Kreutern eine Entwicklungsfläche Wohnfunktion mit Vorbehalt Naturgefahren ausgewiesen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist für die gegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 171/59 die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht eine Ausweisung des Risikotyps A bzw. A1

Durch die geplante geringfügige Erweiterung der Widmung Bauland- Wohngebiet soll die Adaptierung des bestehenden Wohnobjektes für eine Hauptwohnsitznahme der Eigentümerin ermöglicht werden.

Im rechtswirksamen ÖEK ist bereits eine Entwicklungsfläche für Wohnfunktion verordnet. Im Hinblick auf den Vorbehalt Naturgefahren hat die Widmungswerberin bereits Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle der WLW gehalten bzw. liegt eine Wasserspiegelberechnung vor. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da eine Verdichtung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 25. Sitzung am 10.05.2021 beraten. Auf den Vorbehalt Naturgefahren wurde vom Widmungswerber durch die Beiziehung des Sachverständigenbüros HIPI bereits Rücksicht genommen bzw. wurde eine Hochwasserprognose erstellt. Vom geplanten Projekt befindet sich lt. Widmungswerber lediglich eine Säule samt Fundament im Überflutungsbereich. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 25. Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

18. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
19. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
20. Oö. Umweltschutzamt, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
21. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
22. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 28.07.2021. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 27.08.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorgesehene, geringfügige Wohngebietserweiterung (Ausmaß ca. 155 m<sup>2</sup>) auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 171/59, KG Haiden, in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt. Auf diesen Flächen sollen ein Erweiterungsbau für den Wohnhausbestandes mit der Adresse Teichweg 12 im Siedlungsbereich von Kreutern realisiert werden. In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen mit der Feststellung übermittelt, dass die geplante Änderung aus fachlicher Sicht grundsätzlich vertreten werden könnte, wenn die Lage der geplanten Baulandflächen außerhalb des 30-jährlichen

Hochwasserabflussbereiches noch zweifelsfrei festgestellt wird. Auf die Rahmenbedingung des § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 ist in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen. Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer ca. 155 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gstk.Nr. 171/59, KG Haiden, von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ plant. Die betreffenden Flächen grenzen südlich und östlich an der Gstk.Nr. 171/46 und sollen zur Erweiterung des darauf stehenden Wohnhauses Teichweg 12 dienen. Das betreffende Gebäude steht an einer nach Süden orientierten, ca. 5 m hohen Geländekante. Die Flächen unterhalb sind von der umliegenden Wohnbebauung eingefasst und werden als Gärten genutzt. Am südlichen Rand werden diese Gärten von einem kleinen Gerinne (lt. Projektunterlagen „Kropfbach“) durchflossen, welches zu einer Abfolge von Teichen aufgestaut ist. Da der Umwidmungsbereich aufgrund der Umgebungsbebauung landschaftlich nicht in Erscheinung tritt, die betroffenen Flächen bereits derzeit als Privatgarten genutzt werden und in über 20 m Entfernung zu den oben angeführten Gewässerflächen liegen, sind keine Folgen für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erwarten. Das Umwidmungsvorhaben wird daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zur Kenntnis genommen.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass sich bezüglich Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) die Planungsfläche hins. der vom Gewässerbezirk Gmunden betreuten „Ischl“ außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches befindet. Auf eine Gefährdung durch HW300 wird hingewiesen. Auf die weitere Zuständigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung und Betreuungsgebietsvereinbarung wird ebenfalls verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Seitens der WLV wurde in der am 28.09.2021 übermittelten Stellungnahme mitgeteilt, dass die geplante Umwidmung FWPTAA Nr. 7.108 die Umwidmung von rd. 155 m<sup>2</sup> der P 171/59 KG Haiden für die Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses in Hanglage auf P 171/46 KG Haiden vorsieht. Nach vorliegendem Gutachten des ZT-Büros Hitzfelder-Pillichshammer, Vöcklabruck befindet sich das gegenständliche Grundstück 171/59 KG Haiden gänzlich im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Kropf- bzw. Grabenbaches. Die künftige Wohnhauserweiterung auf P 171/46 KG Haiden soll nach Rücksprache mit der Konsenswerberin bzw. dem beauftragten Planungsbüro (Fa. Brandl, Strobl) durch eine stützenlose Überbauung der Parzelle 171/59 KG Haiden in Form einer Kragkonstruktion (auf Höhe der zweiten Gebäudeebene von unten) erfolgen (unterste Aufstandsfläche des Wohnhauses auf P 171/46 KG Haiden liegt auf Höhe der P 171/59 KG Haiden und soll unverändert bleiben, die darüberliegende Gebäudeebene stellt die Basis der künftig geplanten Überbauung dar). Unter der Voraussetzung, dass die geplante Umwidmung als Schutzzone mit möglicher stützenloser Überbauung im Bereich der 1. Gebäudeebene über der bestehenden Gebäudeaufstandsfläche deklariert wird, widerspricht die geplante Umwidmung nicht dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren. Hinweis: Im Bauverfahren sind Auflagen hinsichtlich geologisch-geotechnischer Gegebenheiten (Bauen in Hanglage, Fundierung) und Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu erwarten. Im Zuge der Nachreichung dieser Stellungnahme durch die Abtl. Raumordnung wird mitgeteilt, dass entsprechend dieser Stellungnahme eine Adaptierung der Planung aufgrund der Lage im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich erforderlich ist. Die geplante Baulandwidmung ist daher auf ein Niveau über diesem HW-Ereignis einzuschränken. Dies könnte beispielsweise durch den Zusatz einer Schutzzone mit xxx,xx müA erfolgen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der WLW bzw. den Ausführungen von DI Maier zum Vorverfahren 7.108 Feldhoff-Schenner wird vom Ortsplaner DI Mario Hayder für jene Bereiche innerhalb der HQ 30 eine Überlagerung der Neuwidmung mittels einer Schutz oder Pufferzone mit folgender Definition vorgeschlagen bzw. festgelegt: *„Hochwasserabfluss: Es ist ausschließlich eine stützenlose Überbauung im Bereich der 1. Gebäudeebene über der bestehenden Gebäudeaufstandsfläche zulässig. Gebäude oder Gebäudeteile sind erst ab einer Höhe von 484,10 müA zulässig“*. Diese vorgeschlagene Definition wurde von Hrn. DI Michael Schiffer per Mail vom 7. Okt. 2021 als fachlich entsprechend bestätigt. Die Widmungswerber wurden über die Erfordernis einer Schutzzonenausweisung informiert.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 01. Sitzung des Bauausschusses am 23.11.2021 beraten. Demnach ist eine Planergänzung im Hinblick auf die Ausweisung einer Schutz- oder Pufferzone SP 23 erforderlich. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die geringfügige Wohngebietserweiterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Aufgrund der Lage im 30 - jährlichen Hochwasserabflussbereich des Kropfbaches erfolgt eine Adaptierung der Planung durch die Festlegung einer Schutz- od. Pufferzone SP 23. Im erforderlichen Bauverfahren ist die Dienststelle des forsttechnischen Dienstes der WLW jedenfalls einzubinden und demgemäß können etwaige Auflagen hinsichtlich geologisch-geotechnischer Gegebenheiten und Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer formuliert werden. Durch die gegenständliche Widmungsänderung ist mit keinen negativen Folgen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild zu rechnen.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt insbesondere im privaten Interesse der Antragstellerin zur Ermöglichung des Zu- und Umbaus des elterlichen Wohnhauses. Mit der vorgesehenen Schutz- oder Pufferzone im Bereich der Neuwidmungsflächen wird die HQ 30 Linie des Kropfbaches berücksichtigt. Durch die gegenständliche Änderung erfolgt eine umfeldverträgliche Abrundung im Hinblick auf die bereits gegeben Baulandausweisungen bzw. den Vorgaben im ÖEK. Die Änderung liegt daher auch im öffentlichen Interesse und steht im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde sowie den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und - zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

#### **Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.108 – Frau ....., , Teilfl. Gst. 171/59, EZ 672, KG Haiden Umwidmung von Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet (im Ausmaß von ca. 155 m<sup>2</sup>) mit Schutz- od. Pufferzone SP 23 *„Hochwasserabfluss: Es ist ausschließlich eine stützenlose Überbauung im Bereich der 1. Gebäudeebene über der bestehenden Gebäudeaufstandsfläche zulässig. Gebäude oder*

Gebäudeteile sind erst ab einer Höhe von 484,10 müA zulässig“ (im Ausmaß von ca. 142 m²) - stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
7	Stimmhaltungen	6x GRÜNE Marianne Kloibhofer, SPÖ
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## 24. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Berichtersteller und Antragsteller: StR DI Martin Schott

### Sachverhalt:

Es wird der Antrag gestellt, die nachstehend angeführten Verkehrsmaßnahmen, deren Verordnungen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

#### **24.1.** 30 km/h-Zone in Pfandl, Erweiterung um Zimnitzbachweg

*GR Dr. Kotschy wünscht sich, künftig von so einem „Fleckerlteppich“ Abstand zu nehmen und eine einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung zu finden.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### **24.2.** Auböckplatz, Verordnung eines Behindertenparkplatzes vor der Bäckerei M.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### **24.3.** „Auer-Brunnen“ in Perneck, Verordnung eines Halteverbots

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 25. Ehrungen

### 25.1. Kultur Ehrenurkunde

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### Sachverhalt:

Der im Jahr 2013 gegründeten Interessensgemeinschaft Mitterbergstollen ist es zu verdanken, dass man nun auf der Salzstraße das einstmals so wichtige Salzgebiet in Perneck durch zwei Rundwanderwege erwandern kann.

In den Jahren 2013 bis 2018 wurden von den Mitgliedern unzählige ehrenamtliche Stunden aufgebracht, um bestehende Mundlöcher zu restaurieren und Stolleneingänge wiederherzustellen. Zudem wurde der Dorfplatz in Perneck als Ausgangspunkt für die Rundwanderwege der „Via Salis“ neugestaltet.

Dies alles war nur durch den kostenlosen Arbeitseinsatz der Interessensgemeinschaft Mitterbergstollen möglich und wurde ausschließlich durch Spenden finanziert.

**Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses der Antrag gestellt, die Verleihung der Kulturehrenurkunde an die Interessensgemeinschaft Mitterbergstollen (kurz: IGM) zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 25.2. Sport Ehrenurkunde

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Marija Gavric

**Sachverhalt:**

Drei Tänzerinnen der Tanzgruppe „Marys Tanzhexen“ haben bei der diesjährigen Tanz-Weltmeisterschaft in Opatija den 1. Platz belegt.

Rosalie Laimer belegte den 1. Platz in der Open Solo Senior B-League.

Magdalena Serdar belegte den 1. Platz im Musical-Theater.

Als Trio belegten Rosalie Laimer, Magdalena Serdar und Sarina Klambauer den 1. Platz im Open Trio Senior.

Der Ausschuss für Sportangelegenheiten empfiehlt, die Sportehrenurkunde für die erfolgreiche Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Sportwettbewerb an die drei Tänzerinnen Magdalena Serdar, Rosalie Laimer und Sarina Klambauer für den 1. Platz bei der Tanz Weltmeisterschaft in Opatija zu verleihen.

**Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Sportangelegenheiten der Antrag gestellt, die Verleihung wie oben angeführt zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 25.3. Ehrenzeichen für Soziales Engagement

Berichterstatter und Antragsteller: GR Stefan Loidl

**Sachverhalt:**

Seit 1992 verstärkt Anneliese Laimer das Team der öffentlichen Bücherei der Pfarre Pfandl. Sie absolvierte die Ausbildung zur ehrenamtlichen Bibliothekarin und schloss diese 2002 mit der Abschlussarbeit zum Thema „Reorganisation der Pfarrbücherei Pfandl“ ab.

Seit 2003 ist Frau Laimer die sehr kompetente und äußerst engagierte Leiterin der Bücherei der Pfarre Pfandl.

Jede Woche ist sie persönlich in der Bücherei anwesend. Viele Kundinnen und Kunden kommen immer an diesem Tag, da sie immer freundlich und gut gelaunt ist und sich gerne Zeit für das persönliche Gespräch nimmt.

**Antrag:**

Es wird gemäß der Empfehlung des Sozialausschusses der Antrag gestellt, das Ehrenzeichen für soziales Engagement an Frau Anneliese Laimer für ihre ehrenamtliche Arbeit für die Bücherei der Pfarre Pfandl zu verleihen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**26. RESOLUTION zur Adaptierung des Gehaltsschemas für Bedienstete der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beschlussfassung**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Es ist beabsichtigt, an den Oö. Landtag mittels der nachstehenden Resolution mit dem Ziel heranzutreten, eine Adaptierung des Gehaltsschemas für Bediensteten der Oö. Gemeinden und Oö. Gemeindeverbände im Sinne einer allgemeinen Anhebung der Gehälter zu erreichen.

**RESOLUTION an den Oö. Landtag zur Adaptierung des Gehaltsschemas für Bedienstete der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beschlussfassung**

Von den Gebietskörperschaften unserer Republik stehen die Gemeinden im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sind die ersten Anlaufstellen für deren Anliegen und haben in den letzten Jahren immer wieder zusätzliche Aufgaben übertragen erhalten.

Damit die Gemeinden den an sie gerichteten, ständig steigenden Anforderungen gerecht werden können und auch zukünftig in der Lage sind ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, sind sie auf geeignetes Personal angewiesen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es für die Gemeinden zunehmend schwierig wird, geeignete Mitarbeiter, insbesondere auch im handwerklichen Bereich, zu finden. Potentielle MitarbeiterInnen, welche grundsätzlich an einer Tätigkeit im Gemeindedienst interessiert und auch fachlich geeignet wären, lehnen oftmals Stellenangebote aufgrund der geringen Entlohnung ab.

Es besteht die Gefahr, bereits jetzt und auch zukünftig die offenen Stellen nicht mehr besetzen und somit die erforderlichen Arbeiten nicht mehr erfüllen zu können.

Die Aufgaben im Gemeindedienst werden immer vielfältiger und komplexer. Leider hat die finanzielle Entlohnung der Gemeindebediensteten nicht mit diesem Mehr an Verantwortung Schritt gehalten. Die Gemeinden sind an das Gehaltsschema für Gemeindebedienstete nach dem Oö. GDG 2002 i.d.g.F. iVm der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung und der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 gebunden und können im Gegensatz zu

privatwirtschaftlichen Unternehmen selbst keine finanziellen Anreize für MitarbeiterInnen schaffen.

Ein wichtiger Schritt zur Entschärfung der angespannten Personalsituation in öö. Gemeinden wäre eine Adaptierung des Gehaltsschemas in Richtung einer adäquaten Entlohnung für die Erfüllung der immer komplexer werdenden Aufgaben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl ersucht daher den Oö. Landtag, das Gehaltsschema für die Bediensteten der öö. Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne einer allgemeinen Anhebung der Gehälter zu adaptieren.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorstehend angeführte Resolution zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **27. Anträge der GRÜNEN gem. § 46, Abs. 2 Oö. GemO**

### **27.1. Feuerwerke in Bad Ischl**

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR Anna Winkler

Wir Mensch handeln ja oft lösungsorientiert und sind bemüht, Verbesserungen herbeizuführen. In Sachen Feuerwerk vermissen wir dieses Handeln seit Jahren. In vielen Städten wird der Feinstaub Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit in der Silvesternacht deutlich überschritten. Zudem sind es bundesweit mehr als 1000 Tonnen Müll, die besonders den Landwirten jahrein, jahraus Sorge bereiten.

#### **Verbessern statt verbieten**

Wie Innsbruck, Graz, Perg und Gmunden, sollte auch Bad Ischl einen nachahmenswerten, ökologisch verträglicheren und für alle Altersgruppen unserer Gemeinde attraktiven Weg rund um die offiziellen Silvester Feierlichkeiten einschlagen. Mit einer musikalisch inszenierten Licht-, Wasser-, Laser- oder Glockenshow, würde die zukünftige Europäische Kulturhauptstadt 2024 nicht nur einen vielbeachteten Akzent setzen. Bad Ischl würde abgesehen vom vermiedenen Raketen- und Plastikmüll in den Wiesen und Feldern, Kurgästen, Bewohnerinnen und Bewohner in unseren Altenheimen, Patientinnen und Patienten in den Kranken- und Reha Einrichtungen, Kleinkindern und nicht zuletzt unseren geliebten Haustieren erstmals einen entspannten Jahreswechsel ermöglichen. Was die „ruhigsten Tage“ für den Großteil unserer Mitlebewesen bedeutet, wird vielen erst klar, wenn sie die Panik und Angst, ausgelöst durch stundenlange Knallerei, einmal live erlebt haben.

#### **Unserer Gesundheit zuliebe**

Die Belastung unserer Umwelt, aber auch jene unserer Atemwege, ist zum Jahreswechsel immens. Gerade in Zeiten von Corona sollte jegliche Zusatzbelastung für die Lungen vermieden werden. Wir vermuten, dass Silvester heuer im kleinen Kreis und in den eigenen vier Wänden stattfinden wird. Die Grünen Bad Ischl begrüßen jedes Umdenken auch im privaten Bereich, das zur Verminderung der Luftverschmutzung beiträgt, zumal in Österreich ein Feuerwerkskörper-/Silvesterknallverbot in unmittelbarer Nähe zu Krankenanstalten,

Kinder-, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen, Gotteshäusern sowie Tierheimen und Tiergärten, auch außerhalb des Ortsgebietes gilt.

**Lebt Bad Ischl seinen Außenauftritt?**

Auf der Webseite der Stadtgemeinde Bad Ischl findet man einige vielversprechende Gemeinde Mitgliedschaften u.a. Klimabündnis-Gemeinde, Kurstadt, gesunde Gemeinde oder auch Fairtrade Gemeinde. Schadstofffrei und lärmreduziert ins neue Jahr zu starten würde der Klimabündnis-Gemeinde Bad Ischl äußerst gut stehen!

Wir stellen daher folgenden Antrag. **Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Bürgermeisterin wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in Bad Ischl kein offizielles Silvester Feuerwerk stattfindet. Außerdem soll jährlich eine Stellungnahme der Stadtgemeinde (z.B. über die App Gem2Go) erfolgen, in der auf das Verbot von privaten Feuerwerken hingewiesen wird.**

*GR Dr. Kotschy: Für ihn stellt sich die Frage, ob wir mit so einem Beitrag das Weltklima retten können? Feuerwerke sind auch ein Ausdruck von Freude, und dass sollte unseren Bürgern und Gästen nicht verwehrt werden. Sinnvoller wäre, die Schweizerkracher zu verbieten, die auch schon in der Weihnachtszeit abgeschossen werden.*

*StR DI Schott: Es gibt schon andere Möglichkeiten ein Schauspiel zu inszenieren, um dem Jahreswechsel einen würdigen Namen zu geben. (siehe Lichterfest in Gmunden)*

*GR Stadlmann würde es vor allem als Landwirtin sehr begrüßen, die Bevölkerung aufzurufen, nicht auch schon tagsüber zu schießen.*

*Bgm Schiller ist auch der Meinung, dass man sich künftig nach Alternativen umsehen sollte. Der Gemeinderat soll gemeinsam darüber einen Aufruf über die Presse und auch über Gem2Go starten.*

*GR Filz-Tezlaf würde auch in die Richtung "Lichterfest" denken.*

*GR Pesendorfer wird sich hier der Stimme enthalten, da ihr Mann ein großer Liebhaber von Feuerwerken ist.!*

<b>Beschluss:</b>		
1	Gegenstimmen:	Dr. Kotschy, FPÖ
15	Stimmenthaltungen	Christian Binder, SPÖ Alexandra Pesendorfer, SPÖ Harald Mair, FPÖ Ruth Stadlmann, FPÖ Dr. Kerrin Lessel, FPÖ Avanisha Filz-Tezlaf, MFG Alexander Scheutz, ISCHL Maria Reisenbichler, ISCHL Mag. Hannes Mathes, ISCHL Lorenz Müllegger, ISCHL Markus Schiendorfer, ISCHL Mag. Thomas Plieseis, ISCHL Rene Laimer, ISCHL Ing. Franz Putz, ISCHL Walter Erla, ISCHL
21	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## 27.2. Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

### Live-Stream

Transparenz im politischen Handeln gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ist ein wesentliches demokratisches Element. Dies trifft insbesondere auch auf die im Gemeinderat stattfindenden Diskussionen und Beschlüsse zu.

Bereits 2018 hat der Oö. Landtag eine Novelle der Oberösterreichischen Gemeindeordnung beschlossen. Seit 1. Jänner 2019 lautet § 53 (1a) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung wie folgt:

„(1a) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer nicht erfasst werden.“

Durch diese Änderung ist klargestellt, dass Gemeinden die Gemeinderatssitzungen in Ton und Bild im Internet übertragen dürfen. Nach Ansicht der Grünen Gemeinderatsfraktion ist die Live Übertragung der Gemeinderatssitzungen als Audio-/Videostream ein wesentlicher Beitrag zur Transparenz und somit zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Gemeindepolitik.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

### **Der Gemeinderat möge beschließen:**

Beginnend mit Juni 2022 werden die Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Bad Ischl auf der Homepage der Gemeinde als Video (inkl. Audio) Livestream übertragen.

Die Bürgermeisterin wird gemäß § 63 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung ersucht, die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen.

***GR Dr. Kotschy** wird dieser Idee zustimmen. Auch er findet, dass die Homepage der Gemeinde doch schon recht überholt ist und auch die Gemeindezeitung gehört attraktiver gestaltet.*

***Bgm Schiller** sagt, dass bereits in den nächsten Tagen ein schon länger geplanter Termin stattfinden wird, bei welchem ein neues Design für unsere HP vorgestellt wird. Man habe sich über die Möglichkeit eines Live Streams in der Vergangenheit schon erkundigt. Damals wurde es als zu teuer erachtet.*

***GR Pesendorfer** ist ebenfalls sehr überzeugt von dieser Idee, welche auch schon des Öfteren im Gespräch war, die HP neu zu gestalten.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 27.3. Gemeindezeitung, Öffentlichkeitsarbeit u. Live Stream

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

### Arbeitsgruppe Öffentlicher Auftritt

Die Möglichkeiten der Kommunikation für die Stadtgemeinde haben sich im Laufe der letzten Jahre stark verändert. Unterschiedliche Plattformen im Internet, Newsletter per Mail, die

altgedienten Gemeindenachrichten und natürlich die Website oder Apps für Smartphone und Tablet brauchen eine abgestimmte Strategie, einheitliche Vorgangsweisen und insbesondere klare Vorgabe für Überparteilichkeit. In Bad Ischl gibt es mittlerweile einige Kommunikationskanäle, teilweise wird jedoch auch über private Accounts kommuniziert. Daher ist aus Sicht der Grünen Bad Ischl die Erarbeitung einer Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Stadtgemeinde Bad Ischl notwendig.

Wir stellen daher folgenden Antrag.

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

Die Bürgermeisterin wird aufgefordert einen Arbeitskreis einzurichten der bis Juli 2022 eine Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation erarbeiten soll. Spätestens bis Juli 2022 muss dem Gemeinderat eine Strategie zur Abstimmung vorgelegt werden.

Diese Strategie soll die Nutzung von Kommunikationskanälen regeln, eine Blattlinie für Newsletter und Gemeindezeitung enthalten und die klare Trennung von Partei- und Gemeindefunktionen regeln.

Der Arbeitskreis ist mit je 2 Vertreterinnen oder Vertretern der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und einer Vertreterin oder einem Vertreter der nicht im Stadtrat vertretenen Fraktion zu besetzen. Die Zuziehung von externen Personen soll ermöglicht werden.

*StR DI Schott zieht den Antrag bzgl. Gemeindezeitung / Parteiseiten nach kurzer Diskussion zurück.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss im Übrigen einstimmig antragsgemäß.

**28. DRINGLICHKEITSANTRAG: Genehmigung Finanzierungsplan Projekt „Wiederaufbau Tennishalle“**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 14.12.2021 für das Projekt "Wiederaufbau der Tennishalle nach Brand" die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2020-190856/18-Wob) übermittelt.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**29. Allfälliges**

*StR DI Schott: auch wenn die Sitzungen in den Ausschüssen, im Stadt- oder Gemeinderat oft lange dauern, wird dennoch alles sehr gut besprochen. Er bedankt sich bei denjenigen, die sich immer rücksichtsvoll den anderen gegenüber verhalten und sich an die Maskenpflicht halten. Die GRÜNEN wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neue Jahr.*

**Vizebgm Mag. Mathes:** da es die letzte Sitzung vor Weihnachten ist, wünscht er allen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Er bedankt sich für die Zusammenarbeit und freut sich auf viele weitere Gesprächsthemen – ein herzliches Dankeschön wird auch an die Mitarbeiter des Stadtamtes ausgesprochen.

**Vizebgm Hochdaninger** wünscht sich, dass künftig „heikle“ Themen in einem gemeinsamen, persönlichen Gespräch behandelt und diese nicht über die Presse ausgerichtet werden. Er wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest!

**StR Gavric:** nachdem erneut ein Artikel in der Zeitung aufgetaucht ist, welcher keineswegs der Wahrheit entspricht, wird Herr Vizebgm Mag. Mathes eine Unterlassungsklage zugestellt werden.

**GR Stadlmann:** für sie ist es wichtig, dass sich die Gesellschaft nicht noch mehr in zwei Gruppen spalten lässt. Für Bad Ischl wünscht sie sich mehr miteinander, denn nur so kann die Zukunft für unsere schöne Stadt gestaltet werden.

**StR Erla** hält fest, dass es seitens GR Birgit Loidl noch einer Entschuldigung wegen einer Aktion im Wahlkampf bedürfe.

**Bgm Schiller** wäre es ein Anliegen, die Vorwürfe von Vizebgm Mag. Mathes über die Aussendungen des „Schuldenkaisers“, des „Schillerbudgets“ und des „Bürgermeister-Taschengeldes“ erläutert zu bekommen. Solche permanenten Anschuldigungen müssen künftig aufhören!

**GRE Martin Heinzl** erachtet die unwahren Geschichten der Liste Zukunft Ischl über Bgm Schiller als lächerlich. Die Wahlkampfstrategien müssen endlich ein Ende finden.

**Vizebgm. Mag. Mathes** betrachtet die Reaktion der SPÖ als einen „Treffer ins Schwarze“ und betont, die Vorgehensweise auch weiterhin beizubehalten. Er findet eine derartige Anhäufung von Schulden äußerst verantwortungslos, da Haftungen jederzeit schlagend werden können. Der angekündigten Klage sieht er gelassen entgegen.

**Sitzungsende:** 22:00 Uhr

Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO. Stefan Loidl	SPÖ	
FO. Rene Laimer	ISCHL	
FO. Anna Winkler	GRÜNE	
FO. Ruth Stadlmann	FPÖ	
FO. Avanisha Filz-Tezlaf	MFG	

Die Verhandlungsschrift über die 01. Sitzung wurde am 01. Februar 2022 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende:



**BEILAGE:**

Sitzungsnummer: **GR/002/2022**

**AUSZUG AUS DER VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des  
**Gemeinderates**  
der Stadtgemeinde Bad Ischl  
am Dienstag, 01.02.2022 um 17:00 Uhr  
im Kongress- und Theaterhaus Bad Ischl

**1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift**

**GR Dr. Kotschy stellt namens seiner Fraktion den Antrag auf Ergänzung der Verhandlungsschrift vom 10.12.2021 auf Seite 12 unter Pkt. 5.1.8. wie folgt:**

„Dr. Kotschy begründet das Stimmverhalten der FPÖ-Fraktion mit folgenden Worten:

„Grundsätzlich werden wir uns nicht gegen den vorliegenden Budgetentwurf aussprechen, denn er ermöglicht, für die Stadt und die Bürger wichtige Maßnahmen und Schritte umzusetzen.“

Weiters führte er aus, „vor dem Hintergrund der Finanzlage der Gemeinde „dann darf es keinen Halt vor Heiligen Kühen geben. Großmanns-Projekte aus Zeiten des Überflusses wie eine Mehrzweckhalle müssen in Frage gestellt werden. Und selbst das Schulprojekt Reiterndorf, das ja die Großprojekt-Philosophie des vorigen Jahrhunderts zum Ausdruck bringt.“

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.